

# Privatuniversitäten in Österreich

Stellungnahme und Empfehlungen

Wien, im Dezember 2016

ÖSTERREICH  
WISSENS

**Privatuniversitäten in Österreich**  
**Stellungnahme und Empfehlungen**

Wien, im Dezember 2016

## Inhalt

Vorwort.....	4
1. Privatuniversitäten im nationalen und internationalen Kontext.....	7
1.1 Die aktuelle Differenzierungsdebatte in Österreich.....	7
1.2 Entwicklung der Privatuniversitäten im internationalen Kontext.....	11
1.3 Zur Entwicklung privater virtueller Hochschulen.....	17
1.4 Zur Typologie privater Hochschulen in der Hochschullandschaft.....	19
2. Zur Entwicklung der Privatuniversitäten in Österreich.....	22
2.1 Die Privatisierungsdiskussion der siebziger bis neunziger Jahre.....	22
2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen seit 1999.....	24
2.3 Defizite der geschilderten gesetzlichen Regelungen.....	27
2.4 Entwicklung des Privathochschulsektors in Österreich nach Verabschiedung des PUG.....	30
3. Leitbegriffe der Hochschultypologie.....	35
3.1 Narrative des Universitätsbegriffs.....	35
3.2 Hochschultypologie in Österreich.....	37
3.3 Zur Hochschulformigkeit.....	39
4. Empfehlungen.....	45

## Anhang

Der Anhang (Zahlen, Daten und Fakten zu den Privatuniversitäten in Österreich) ist ausschließlich auf der Website des Wissenschaftsrates [www.wissenschaftsrat.ac.at](http://www.wissenschaftsrat.ac.at) abrufbar.

Die hier verwendeten personenbezogenen Ausdrücke beziehen sich, wenn nicht anders vermerkt, gleichermaßen auf Frauen und Männer.

## Vorwort

Warum lohnt sich für das österreichische Hochschulwesen gerade jetzt eine systematische Beschäftigung mit der Entwicklung der Privatuniversitäten?

Hier muss man kurz historisch ausholen. Bis zum 18. Jahrhundert waren die wenigen europäischen Universitäten vom jeweiligen weltlichen oder religiösen Herrscher finanzierte Stätten der Verkündung professoralen Wissens, als politisch abhängige, aber akademisch autonome Institutionen organisiert. Im Sinne der Nützlichkeit der Universität für das politische und gesellschaftliche Wesen lag das Hauptgewicht auf der Lehre. In allen Wissenszweigen wurden vor allem die praktische und ethische Perspektive sowie die institutionelle Verankerung gefördert. Die Konsequenz der utilitaristischen Einbindung der frühneuzeitlichen Universität war ihre strenge Orientierung an den Kriterien der beruflichen Qualifikation: Die ‚Hohen Fakultäten‘ wie Theologie, Jurisprudenz oder Medizin genossen einen höheren Status gegenüber jener der ‚Artisten‘, die eher eine propädeutische Funktion erfüllte. Es war dies eine Universität der ‚Stände‘: Um Student zu werden und das akademische Bürgerrecht zu erlangen, war somit jede akademische Funktion mit einer ihr spezifischen ritualisierten Einbindung verknüpft.

Im 19. Jahrhundert setzten sich in Europa drei vergleichbare, aber gesellschaftlich anders verortete Modelle durch, die das moderne Verständnis von ‚Universität‘ weiterhin prägen: das kontinentaleuropäische ‚humboldtsche‘ Modell, die angelsächsische *liberal arts education* und die französische *grande école*. Die humboldtsche Lehre versteht sich als Tradierung der professoralen Forschungsarbeit an Studierende als potentielle Wissenschaftler: Die erweiterte disziplinäre Ausbildung gilt gleichsam als höchster Bildungsweg. Das angelsächsische Modell geht von einem breiteren Kanon an kulturellen Inhalten aus, deren Vermittlung primär auf den gesellschaftlichen Dienst vorbereitet. Die französische *grande école* zielt auf die Vorbereitung der staatlichen Elite und privilegiert eine strukturierte ingenieurwissenschaftliche Ausbildung.

Allen drei Modellen gemeinsam ist ein elitäres Verständnis von Hochschule respektive Universität mit unterschiedlicher Nähe zum staatlichen Träger: als eine von der Freiheit von Lehre und Forschung geleitete, staatlich finanzierte Gelehrtenrepublik im Falle

der humboldtschen Universität; als autonome Institution im Falle eines angelsächsischen College, als Trägerin des Staatsverständnisses im Falle der französischen *grande école*. In den letzten Jahrzehnten werden die Merkmale der Universität in allen europäischen Ländern neu verhandelt. Einerseits hat sich infolge der Sorbonne- (1998) und der Bologna-Deklaration (1999) – zumindest auf dem Papier – eine Studienarchitektur durchgesetzt, die eine Sequenz ‚Bildung auf Bachelor-Ebene als Voraussetzung für die wissenschaftliche Ausbildung auf Master-Ebene‘ vorsieht und in den ersten Jahren nach der Reform neue Entwicklungen im Bereich der akademischen Lehre generell unterstützte. Andererseits rückt seit Ende des letzten Jahrhunderts eine neue Logik des Wettbewerbs zwischen den Hochschulen zunehmend die Forschung ins Zentrum der institutionellen Aufmerksamkeit.

Das Ergebnis dieser Entwicklung ist die zunehmende „Vergesellschaftung“ der europäischen Hochschulsysteme, die nun der Beteiligung, dem Einfluss und den Erwartungen unterschiedlicher *stakeholder* zu begegnen haben. Seit der Jahrtausendwende haben drei kulturelle Wenden den Spagat der Universität zwischen ihrem historischen Bildungsauftrag und der von ihr verlangten kompetitiven Positionierung geprägt – einen Spagat, den man auch als Übergang (um mit Douglass C. North<sup>1</sup> zu sprechen) von einem „institutionellen“ zu einem „organisatorischen“ Selbstverständnis auffassen kann: Die europäischen Universitäten haben sich von der politischen Trägerschaft emanzipiert und sind formal in eine Autonomie entlassen worden, die in allen Bereichen gelten sollte. Jedoch wird über die Verhandlung von Budgets und das im Verhandlungsprozedere kanalisierte Steuerungsinteresse des Staates die finanzielle Abhängigkeit vom staatlichen Träger nicht reduziert.

Weiters wandeln sich die europäischen Universitäten von einer basisaristokratischen Kultur, die die akademische Identität ins Zentrum stellte, zu einem organisatorischen Modell, das die institutionelle Einheit und das *Branding* der Hochschule hervorstreicht: Die fachliche Identität der Universitätsangehörigen wird komplementiert und idealtypisch ersetzt durch die institutionell-organisatorische Identität.

---

<sup>1</sup> D. C. North, Institutionen, institutioneller Wandel und Wirtschaftsleistung, Die Einheit der Gesellschaftswissenschaften 76, Tübingen 1992, 3-12.

Und schließlich etablieren sich an kontinentaleuropäischen Universitäten nach den Anfängen in Großbritannien in den 1980er Jahren verschiedene Formen von *New public management*, unter anderem mittels Nutzung einer indikatorenbasierten Mittelverteilung, die in der politischen Trägerschaft und in der wissenschaftlichen Community die Forderung nach einer transparenten Rechenschaftslegung und einer höheren Berücksichtigung ökonomischer und hochschulpolitischer Erwägungen in den Vordergrund rückt. Instrumente dieser Entwicklung der administrativen Dimension sind etwa Strategiepapiere, Entwicklungspläne oder Leistungsvereinbarungen.

An dieser Schnittstelle von klassischem Bildungsauftrag und kompetitiver Vergesellschaftung setzt idealerweise die Privatuniversität an. Die historisch gewachsene, öffentliche Universitätslandschaft ist in einigen europäischen Ländern, auch in Österreich, durch öffentlich oder privat gegründete neue Hochschultypen ergänzt worden, die sich, auch wegen der Freiheit, unbegrenzt Studienbeiträge einheben zu dürfen, schneller an einer wettbewerblichen Logik zu orientieren vermochten. Denn bekanntlich sind budgetäre Umschichtungen im Falle etablierter universitärer Strukturen viel schwieriger durchzusetzen als im Falle von ‚marktorientierteren‘ Neugründungen. Dafür sind in Europa in der Regel die akademische Akzeptanz und das institutionelle *Branding* klassischer staatlicher Institutionen unter Peers größer.

Österreichs Privatuniversitäten werden in der vorliegenden Stellungnahme im Lichte dieser Spannungsfelder beleuchtet. Untersucht werden die Stellung der Privatuniversität im Kontext der aktuellen Differenzierungsdebatte<sup>2</sup> sowie die Entwicklung dieses Hochschultypus in Österreich seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts. Die Stellungnahme beschäftigt sich ebenso mit der Hochschulförmigkeit der Privatuniversitäten, mit den Möglichkeiten ihrer Einordnung in bestehende Hochschultypen und ihrer Verortung in der österreichischen Hochschullandschaft. In den abschließenden Empfehlungen würdigt der Österreichische Wissenschaftsrat den kompetitiven Beitrag der Privatuniversitäten und stärkt ihr innovatives Potential durch qualitätssichernde Maßnahmen.

---

<sup>2</sup> Diese Debatte wird aktuell im Projekt des *bmwfw* „Zukunft Hochschule“ geführt.

## 1. Privatuniversitäten im nationalen und internationalen Kontext

### 1.1 Die aktuelle Differenzierungsdebatte in Österreich

Das österreichische Hochschulsystem umfasst Institutionen unterschiedlicher Organisationsform, Finanzierungsverantwortlichkeit, Trägerschaft und Entwicklungsvorstellung: die öffentlichen Universitäten, die Fachhochschulen, die Pädagogischen Hochschulen und die Privatuniversitäten<sup>3</sup>. (Dazu kommen Studienangebote, die von ausländischen Hochschulen in Österreich organisiert werden). Das Hochschulsystem zeichnet sich damit durch ein hohes Maß an institutioneller, fach- bzw. spartenspezifischer, aber auch regionaler Differenzierung<sup>4</sup> aus, deren Gründe sowohl in historischen Bedingungen ihrer Entstehung (z.B. im Zuge von Reformbestrebungen und Effizienzüberlegungen der 1990er Jahre) als auch in einem dem modernen Wissenschaftssystem innewohnenden Differenzierungsprozess liegen.<sup>5</sup> In ihren Profilen und Entwicklungszielen sind die bestehenden Teilsysteme (öffentliche Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen, Privatuniversitäten) hinsichtlich ihrer Governance und ihres Bildungs- und Ausbildungsauftrags entweder mehr oder weniger selbstbestimmt. In ihrem Verhältnis untereinander sind sie in einigen Bereichen kooperativ (z.B. in Form gemeinsamer Forschungsprojekte, regionaler Hochschulplattformen oder wiederum gemeinsamer Lehr- und Ausbildungsangebote), in anderen Bereichen stehen sie in produktivem, aber von Fall zu Fall auch weniger produktivem Wettbewerb zueinander. Der Österreichische Wissenschaftsrat versteht die sektorale Vielfalt des österreichischen Hochschulsystems, in dem die öffentlichen Universitäten den eigentlichen Kern des Wissenschafts- und Bildungssystems ausmachen, als Stärke. Den Studierenden sollen unterschiedliche, ihren Interessen und Begabungen entsprechende Bildungswege geöffnet werden können. Jedoch benötigt ein naturwüchsig entstandenes, vor allem wenig aufeinander abgestimmtes, unter Reibungsverlusten leidendes Hochschulsystem eine verbesserte Koordinierung, und zwar im

---

<sup>3</sup> Institutionen sui generis sind die Donau-Universität Krems (DUK) und das Institute of Science and Technology (IST) Austria.

<sup>4</sup> Differenzierung, hier verstanden als kontinuierlicher Prozess der Herausbildung von Unterschieden, gilt als konstitutives Merkmal moderner Gesellschaften. Vgl. U. Banscheraus et.al., Differenzierung im Hochschulsystem, Münster 2015, 11.

<sup>5</sup> Vgl. Österreichischer Wissenschaftsrat, Universität Österreich 2025. Analysen und Empfehlungen zur Entwicklung des österreichischen Hochschul- und Wissenschaftssystems, Wien (Jan Sramek Verlag) November 2009, 1.



Sinne von Maßnahmen der sowohl deutlicheren Profilbildung der Teilsysteme und ihrer Qualitätssicherung als auch der klaren, einander ergänzenden Aufgabenstellung, um zu einer arbeitsteiligen und kooperativen Differenzierung zu gelangen.

Das österreichische Hochschulsystem sieht sich derzeit in einer Differenzierungsdebatte, die, angestoßen durch einen zunehmend naturwüchsig-unproduktiven, ‚dysfunktionalen Wettbewerb‘, überfällig war. Feststellen kann man – wie der deutsche Wissenschaftsrat schon vor einigen Jahren konstatierte<sup>6</sup> –, dass sich die Institutionen des Hochschulsystems seit dem mit der Umstellung auf die Bologna-Architektur einhergehenden Effizienzparadigma Mitte der 1990er Jahre zu ‚gestressten Institutionen‘ entwickelt haben; um den Druck des dysfunktionalen Wettbewerbs zu mindern, hätten sie begonnen, sich risikoavers zu verhalten, indem sie versuchten, das vermeintlich erfolgreichere Gegenüber in Teilbereichen einfach zu kopieren. Dieses Verhalten kann man in Österreich bei Universitäten und Fachhochschulen, in jüngster Zeit auch im Wettbewerb mit den Privatuniversitäten beobachten<sup>7</sup>. Vieles spricht dafür, dass dieses Verhalten durch eine Krise der Hochschulen in der Bewältigung und Darstellung ihrer Leistungen in Forschung, Lehre, Nachwuchsförderung, Berufsfeldorientierung, regionalen Kooperationen, internationalem Wettbewerb etc., sowie durch ein daraus folgendes ‚Schwerpunkte- und Zielwirrwarr‘ begründet ist. Erschwerend kommt dazu, dass in der hochschulpolitischen Debatte Anliegen der strukturellen Differenzierung (also nach unterscheidbaren Hochschultypen) und der inhaltlichen Diversität des Angebotes (Disziplinen, Fächer, Studiengänge, Berufsausbildungen) nicht immer deutlich genug unterschieden werden; Anliegen der Form und des Inhalts werden oftmals vermengt.

Zur Bewältigung zukünftiger gesellschaftlicher Anforderungen ist jedenfalls eine deutlichere Differenzierung der Hochschultypen wünschenswert. Um dies zu erreichen, genügt es nicht, sich auf die unsichtbar lenkende Hand des Marktes zu berufen und ausschließlich wettbewerbliche Elemente zu stärken. Daraus entsteht ein Durcheinander von Angeboten und Zielen, mitverursacht durch gesellschaftliche, planerische und widersprüchliche Anforderungen an die Hochschulen, in allen hochschulischen Berei-

---

<sup>6</sup> Vgl. J. Enders, Hochschulen und Fachhochschulen, in: D. Simon, A. Knie, S. Hornbostel (Hrsg.), Handbuch Wissenschaftspolitik, Wiesbaden 2010, 449.

<sup>7</sup> Z.B.: Die Verschulung von Curricula an den Universitäten; die Forderung nach dem Promotionsrecht seitens der Fachhochschulen; das Angebot universitärer Kernfächer mit gesetzlich definierten Berufsprofilen (Rechtswissenschaften, Humanmedizin) seitens der Privatuniversitäten.

chen alles leisten zu können/müssen („alle bieten allen alles“). Die gewünschte Differenzierung ist nur durch ein deutliches politisches Bekenntnis zur Identität und zu den Aufgaben der einzelnen Hochschultypen zu erreichen. Eine funktionale Arbeitsteilung und Harmonisierung des Angebots<sup>8</sup> (unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Rahmenbedingungen innerhalb des Hochschulsystems) sollte damit einhergehen. Überlegungen zur Justierung einer vertikalen, horizontalen, funktionalen oder institutionellen Differenzierung<sup>9</sup> sollen insofern auf der Tagesordnung der österreichischen Hochschulpolitik ihren Platz finden.

Ein modernes Hochschulsystem verlangt manchmal Widersprüchliches: Differenzierung und Harmonisierung, Profilbildung und Standardisierung, Wettbewerb und Kooperation in gut abgestimmter strategischer Gleichzeitigkeit, um dem Idealbild eines stimmigen Bildungs- und Ausbildungssystems, in dem Studierende nach Neigung und Eignung den richtigen Platz finden und auch der launischste Wissenschafts- und Arbeitsmarkt zufrieden ist, möglichst nahe zu kommen.

Zu überlegen ist daher, welches praktikable Maß von Einheitlichkeit und Vielfalt der institutionellen Landschaft einem modernen und leistungsfähigen Hochschulsystem angemessen ist, um in einem zunehmend als unübersichtlich empfundenen System Orientierung zu finden und Halt zu geben. Einheitlichkeit und Harmonisierung sollte für hohe Anforderungen an die Qualität der Bildungs- und Ausbildungsangebote, ihre Infrastrukturen und ihre Governance gelten, Vielfalt für inhaltliche Schwerpunkte und individualisierte akademische Bildungs- und Ausbildungswege. Zur Differenzierung der Institutionentypen, die in diesem Sinne Einheitlichkeit und harmonische Vielfalt bieten sollen, sind ihre Merkmale bzw. Charakteristika erneut, verstärkt und vielleicht sogar reformiert herauszuarbeiten.

In den Kontext der Suche nach dem richtigen Maß von Einheitlichkeit und Vielfalt ist die Frage nach der Rolle der Privatuniversitäten im österreichischen Hochschulsystem einzuordnen. Ihrem Selbstverständnis nach leisten die Privatuniversitäten einen wich-

---

<sup>8</sup> Harmonisierung im Sinne einer „gesteuerten“ Vielfalt (Anm.d.V.).

<sup>9</sup> Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen, Lübeck 2010, 12f.

tigen Beitrag zur finanziellen Entlastung des Bundeshaushaltes sowie zum österreichischen Know-how-Export und wollen bis 2020 vor allem an Studierendenzahlen wachsen<sup>10</sup>.

Die folgende Abbildung 1 illustriert den aktuellen Größenvergleich zwischen Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten im österreichischen Hochschulsystem.

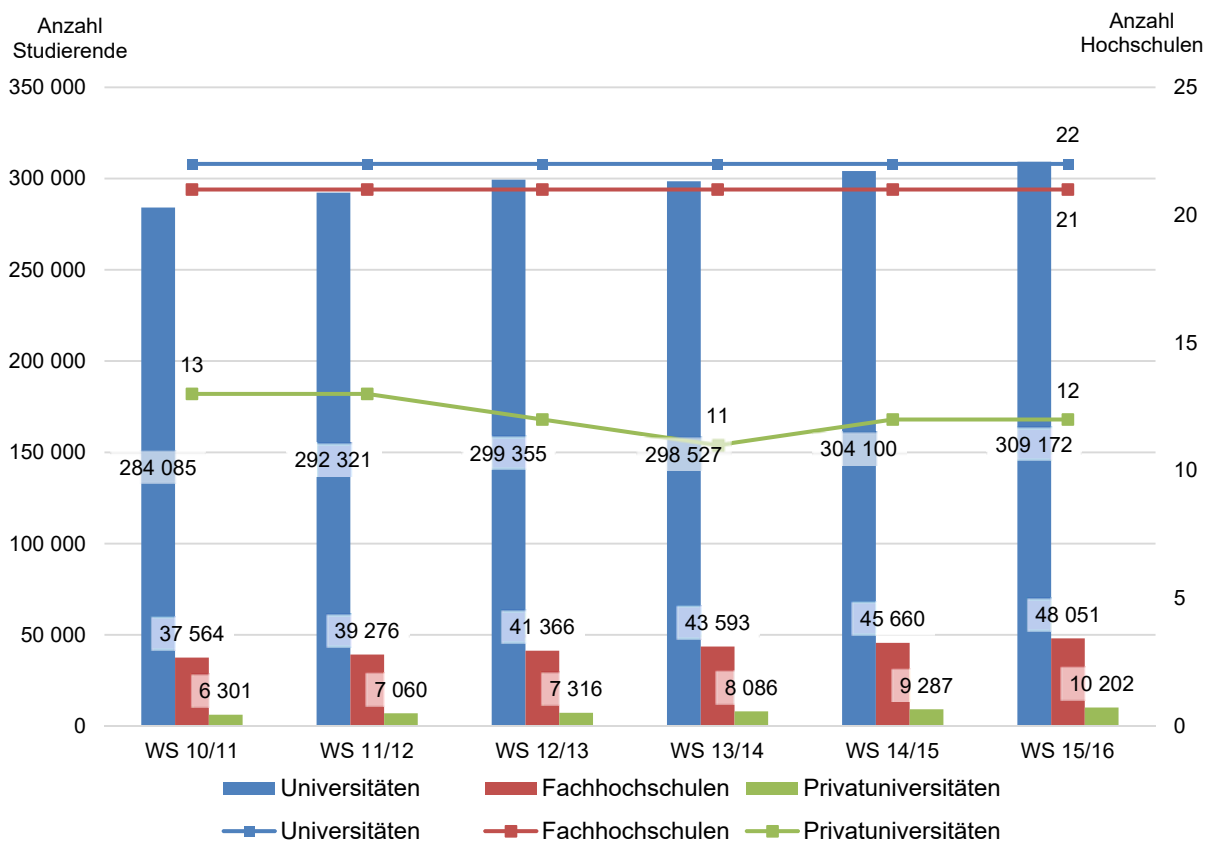


Abb. 1: Vergleich der Anzahl der Einrichtungen und der Studierendenzahlen von Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten von 2010 bis 2015. Quelle: uni:data; eigene Darstellung ÖWR, 2016.<sup>11</sup>

<sup>10</sup> Vgl. Science-APA, 18.10.2016, Privatuniversitäten wollen weiter wachsen, [https://science.apa.at/site/bildung/detail.html?key=SCI\\_20161018\\_SCI832541322](https://science.apa.at/site/bildung/detail.html?key=SCI_20161018_SCI832541322).

<sup>11</sup> Weitere Erläuterungen zur Graphik vgl. Anhang, 4ff. Der Anhang ist ausschließlich auf der Website des Österreichischen Wissenschaftsrates abrufbar und enthält Zahlen, Daten und Fakten zu den Privatuniversitäten in Österreich mit Stand Dezember 2016.

Nach einem Blick über den nationalen Tellerrand zur Einschätzung der Entwicklung privater Hochschulen im internationalen Kontext beschäftigen sich die folgenden Kapitel mit der Rolle der Privatuniversitäten in der österreichischen Hochschullandschaft – die gegenwärtige Differenzierungsdebatte und die Orientierung an Leitbegriffen der Hochschultypologie stets berücksichtigend.

## **1.2 Entwicklung der Privatuniversitäten im internationalen Kontext**

Universitäten und andere Hochschulen werden durch unterschiedliche Finanzierungsmodelle und -strukturen getragen, die sich im Laufe der Zeit herausgebildet haben und dem historischen Wandel in Abhängigkeit von politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen und damit verbundenen Rechtsauffassungen und -formen unterliegen. Private Hochschulen unterscheiden sich von staatlichen Hochschulen auf den ersten Blick nur durch die Trägerschaft und die Unabhängigkeit von einem verbindlichen staatlichen Bildungsauftrag. Als Privathochschulen werden also gemeinhin solche Institutionen definiert, die sich primär aus nicht-öffentlichen Mitteln finanzieren und sich ihre eigenen Ziele und Rechtsformen setzen. Anzunehmen ist vorerst, dass, unabhängig davon, das Aufgabenportefeuille und die Charakteristika einer Hochschule oder der Universität (Forschung, Lehre, Nachwuchsförderung etc.) davon unberührt bleiben. Während im europäischen Raum staatliche Hochschulen dominieren, haben Länder wie Japan, Korea oder Brasilien vorrangig Hochschulen in privater Trägerschaft.

Privatuniversitäten oder andere private Hochschultypen können nach der jeweilig (dominanten) Trägerform klassifiziert werden, d.h. sie teilen sich in profitorientierte/gewerbliche, nicht profitorientierte/gemeinnützige private sowie staatlich unterstützte/gemeinnützige private Institutionen auf.<sup>12</sup> Bei letzterem Typ sind auch öffentliche Mittel an der Grundfinanzierung bzw. an Investitionen beteiligt. Bei den profitorientierten privaten Hochschuleinrichtungen gibt es unterschiedliche Modelle, z.B. durch Finanzierung mit Aktienkapital (*private equity*) oder Risikokapital (*venture capital*) getragene Institutionen, bei denen private Mittel die Grundfinanzierung für die sachliche und inf-

---

<sup>12</sup> D. Levy, The Enlarged Expanse of Private Higher Education, in: Die Hochschule, 2 (2008), 19-35.

rastrukturelle Ausstattung der Lehre und Forschung sicherstellen und die Investitionslasten tragen.<sup>13</sup> Dabei wirkt sich die private Finanzierung häufig auf die Erhebung und die Höhe von Studiengebühren aus. Ob sie staatlicher Regulierung unterliegen, Steuervergünstigungen, öffentliche Studienplatzförderung oder Drittmittel erhalten, hängt vom spezifischen nationalen/regionalen Kontext ab. So operieren in Wirklichkeit viele private Hochschulen als wirtschaftliche Mischformen, wie auch zunehmend staatliche Institutionen mit Drittmittelgebern bzw. der Privatwirtschaft zusammenarbeiten.<sup>14</sup>

Die Träger von privaten Hochschulen können öffentlich-rechtliche Körperschaften auf Landesebene, auf regionaler oder kommunaler Ebene sein, wie man es z.B. in Österreich beobachten kann, oder aber trans- bzw. multinationale Unternehmen, z.B. die University of Western Australia<sup>15</sup>. Private Hochschulen können auch von in- und ausländischen Universitäten getragen werden bzw. ihnen angegliedert sein, wie im Fall der RMIT University in Vietnam, oder sie sind ausländische Kooperationen, die durch staatliche Rechtsträger oder öffentliche Universitäten etabliert wurden. Andere wurden von nationalen Privatunternehmen eingerichtet oder stellen eine Mischung aus zwei oder mehreren dieser Trägerschaften dar. Manche werden auch von religiösen Organisationen wie z.B. der Katholischen Kirche oder muslimischen Religionsgemeinschaften betrieben.

In Deutschland werden die vom deutschen Wissenschaftsrat akkreditierten nichtstaatlichen Hochschulen von Privatpersonen betrieben. Von diesen Einrichtungen sind 72,4 Prozent gemeinnützig, 27,6 Prozent verfolgen gewerbliche Zwecke. Alle institutionell akkreditierten kirchlichen bzw. privaten theologischen Hochschulen verfolgen gemeinnützige Zwecke; sie sind in der Regel als gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH), als Stiftung oder als Verein organisiert. Gewerblich orientierte

---

<sup>13</sup> Z.B. jene Hochschulbildungseinrichtungen, die zur Galileo Global Education Gruppe gehören. Dazu zählen das Istituto Marangoni, das Instituto de Estudios Universitarios, L'Institut Supérieur des Arts Appliqués (LISAA), l'Atelier de Sèvres, die Hochschule Macromedia und 21 Wirtschaftshochschulen in Frankreich. Die Galileo Global Education Group ist derzeit der größte private postsekundäre Bildungsanbieter in Europa und verfolgt weitere ambitionierte Wachstumspläne auch in Asien und auf dem amerikanischen Kontinent. Teil dessen ist die Ausweitung der Einzelinstitutionen über die Grenzen ihres Gründungslandes hinaus. So hat Macromedia z.B. jüngst einen Campus in Mailand eröffnet. Marangoni operiert in Mailand, London, Paris und Shanghai. Die Gruppe wird durch die Providence Equity Partners getragen.

<sup>14</sup> Vgl. die Übersicht dazu in Tabelle 1, 25.

<sup>15</sup> L. Engwall, *The university: a multinational corporation?*, Uppsala 2008, 16.

Hochschulbetreiber treten in der Regel als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), selten auch als Aktiengesellschaft (AG) auf.<sup>16</sup>

In Großbritannien sind die Hochschulen seit 1919 in der Regel öffentlich, d.h. sie werden von staatlichen Rechtsträgern betrieben. Für sie gelten Regelungen sowohl des öffentlichen als auch des privaten Sektors. Seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges bezogen sie einen Großteil ihrer Finanzierung durch den Staat. Erst 1960 wurden Stipendien für alle Studenten eingeführt. Die Umkehrbewegung setzte 1998 mit der Wiedereinführung von Studiengebühren ein, so dass in Hochschuldebatten häufig von einer Teilprivatisierung der öffentlichen Hochschullandschaft gesprochen wird. Seit 2010 scheint sich der Kreis zu einer Finanzierung aus Privatmitteln wieder zu schließen, mit dem fast vollständigen Rückzug des Staates aus der direkten Übernahme von Studiengebühren<sup>17</sup> (staatliche Zuschüsse konzentrieren sich nur noch auf die Naturwissenschaften und die Medizin). Zudem gibt es freilich auch einige ‚echte‘ private Hochschulen, die zur Gänze aus Studiengebühren finanziert werden.

Auch die Republik Irland hat, in einer ähnlichen Entwicklung, 2012 im Zuge der großen ökonomischen Krise des Landes Studiengebühren an den staatlichen Hochschulen eingeführt. Dies soll es ermöglichen, die Stabilität und das weitere Wachstum des staatlichen Hochschulsektors als Grundvoraussetzung für eine Wissensgesellschaft und die Verwirklichung ihrer Vision einer globalen Innovationskraft zu gewährleisten.

In Frankreich, Spanien und Italien gibt es neben dem öffentlichen Hochschulsektor eine große Anzahl von Hochschulen in privater Trägerschaft wie die Elitekaderschmieden der *grandes écoles* oder die kirchlichen Universitäten, die einen wesentlichen Beitrag zur Hochschullandschaft des Landes leisten.

Eine eher geringe Bedeutung hatten nichtstaatliche Hochschulen bisher in den nördlichen Ländern Europas, wo die private Studienfinanzierung an staatlichen Hochschulen eine untergeordnete oder gar keine Rolle spielt. Das starke Wachstum von Hochschulen in privater Trägerschaft ist dort ein jüngerer Phänomen.

---

<sup>16</sup> Wissenschaftsrat, Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, Bremen 2012, 44.

<sup>17</sup> Die Kredite für die Studiengebühren sind verzinst und müssen ab einem Jahreseinkommen von 21.000 Pfund zurückgezahlt werden. Der Staat trägt die Kreditlast bei Geringverdienenden, d.h. hier könnte unter Umständen weiterhin von einer teilweisen und indirekten staatlichen Finanzierung der Studiengebühren gesprochen werden.

In den USA halten sich staatliche und private Universitäten die Waage. Die großen Forschungsuniversitäten, an denen sich erfolgreiche europäische Universitäten gerne messen, befinden sich zumeist in privater Trägerschaft als not-for-profit-Stiftungsuniversitäten. Dagegen bieten for-profit-Hochschulinstitutionen in den USA sowie auch in Australien oder Deutschland<sup>18</sup> oftmals berufsorientierte Studiengänge mit geringem Kostenaufwand überwiegend in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Business, Management, Rechtswissenschaften, Computerwissenschaften, Hospitality, Tourismus) oder in Nischenfächern (z.B. in den Bereichen Medizin- und Biotechnik, oder Fächer wie Early Childhood Education, Business and Environment Science, Public Auditing) an.

Auf dem afrikanischen Kontinent hat die Anzahl von Privatuniversitäten in den letzten zwanzig Jahren rasant zugenommen und damit das staatliche Monopol in der Hochschulbildung angefochten. Dazu kam die Einführung privatwirtschaftlicher Prinzipien in die Verwaltung und Finanzierung von staatlichen Hochschuleinrichtungen. In vielen Ländern des Kontinents wurden Studiengebühren eingeführt, die entweder teilweise oder ganz die Studienplatzkosten abdecken – eine Entwicklung, die auch symptomatisch für andere Teile der Welt ist.

International wird eine zunehmende Privatisierung des Hochschulsektors oftmals mit dem Argument begründet, man könne dem steigenden Bedarf an post-sekundären Studienangeboten, der von Staat, Industrie und Wirtschaft artikuliert und durch eine erhöhte Nachfrage von Studienbewerbern belegt wird, mit einem Zuwachs und der Ausdifferenzierung von Anbietern besser begegnen. Um die Nachfrage nach akademisch qualifizierten Arbeitskräften in der Wissenschaftsgesellschaft<sup>19</sup> rasch zu befrie-

---

<sup>18</sup> S. Hunt/C. Callender/G. Parry, The Entry and Experience of Private Providers of Higher Education in Six Countries, Centre for Global Higher Education, University College London Institute of Education 2016, 6f.

<sup>19</sup> An dieser Stelle wird auf folgende Argumentation Bezug genommen: „Wir leben heute in einer Wissenschaftsgesellschaft, nicht in einer Wissensgesellschaft, denn Wissen war zu allen Zeiten der Menschheit von zentraler Bedeutung. Seit ca. 200 Jahren ist es das nach Regeln der Wissenschaft generierte Wissen, das das Wohlergehen und die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft und jedes Einzelnen bestimmt. Die Wissenschaft durchdringt alle Bereiche, ist Entscheidungsgrundlage für Politik, Wirtschaft und den Einzelnen. Die Bedeutung der Wissenschaft liegt also nicht, wie viele Akteure meinen, nur in der zweckfreien Erkenntnis und der Weitergabe an den eigenen wissenschaftlichen Nachwuchs, sondern sie ist der entscheidende Standortfaktor für Wirtschaft, Gesellschaft und das persönliche Wohlergehen in einer globalisierten Welt.“ J. Zöllner, Deutschland kann nur Vorbild sein, wenn es seine Probleme löst, Vortrag anlässlich der trilateralen Tagung der Hochschulverbände

digen, scheint es von Vorteil, die Abhängigkeit von staatlichen Mitteln bzw. die staatliche Unterfinanzierung des Hochschulsektors zu durchbrechen. An die Öffnung des Hochschulmarktes für eine breitere Palette an Anbietern und einen dadurch erhöhten Wettbewerb knüpft sich häufig die Erwartung seitens der Politik, dass die Bandbreite und Qualität der Studienangebote erhöht wird und es zu verstärkten Innovationen in der Hochschulbildung (z.B. organisatorisch-struktureller oder didaktischer Art) kommt.<sup>20</sup> In der Realität führen die Gründungen von privaten Hochschulen aber weder zwangsläufig zu einer Erleichterung des Zugangs zum Hochschulstudium, gerade für Bewerber aus sozial benachteiligten Schichten, noch erhöhen sie notwendigerweise die Qualität des Bildungsangebotes bzw. die Anzahl an hochqualifizierten Absolventen. Die Öffnung des Hochschulsektors zum Markt hatte in verschiedenen Ländern unterschiedliche Ergebnisse und Folgen.<sup>21</sup>

Der Entwicklung öffentlicher Massenuniversitäten werden Privateinrichtungen, die eher auf Individualbetreuung ausgerichtet sind, entgegengesetzt. Aus heutiger Sicht bedarf die Annahme einer Verbindung zwischen der Zunahme privater Anbieter und der Öffnung des Zuganges zum Universitätsstudium für alle sozialen Schichten, einer Verbesserung der Qualität der Studienangebote, eines Innovationszuwachses oder der Preisregulierung sowohl im privaten wie auch im öffentlichen Hochschulbetrieb einer kritischen Betrachtung bzw. Bewertung. Diese muss zumindest je nach nationalem Hochschulsystem differenziert ausfallen.<sup>22</sup>

Aufgrund privater Finanzierungsformen und einer den Gesetzen der Rentabilität folgenden engen Orientierung am Bildungsmarkt drängen private Bildungsanbieter darauf, schneller und flexibler auf neue (Aus-)Bildungsanforderungen zu reagieren, mit Lehrformen und Lehrinhalten zu experimentieren und innovative Impulse für die Hochschulbildung zu setzen. Dies wird durch ihre oftmals übersichtliche Größe, ihren klei-

---

Deutschlands, Österreichs und der Schweiz: Welche Ressourcen brauchen Universitäten und ForscherInnen? am 4. November 2016 in Wien.

<sup>20</sup> Vgl. auch N. V. Varghese, *Private Education in Africa*, UNESCO, 2004, 6-7, I; I. Munene, *Anticipated developments: East Africa's private universities and privatisation of public universities in the global context*, 2009.

<sup>21</sup> Vgl. S. Hunt/C. Callender/G. Parry, *The Entry and Experience of Private Providers of Higher Education in Six Countries*, Centre for Global Higher Education, University College London Institute of Education 2016.

<sup>22</sup> Ebd.



neren Verwaltungsapparat, die geringere Ausprägung der akademischen Gremienstruktur, aber auch – im Unterschied zu öffentlichen Universitäten – oftmals schwächere Regulierung und Kontrolle von Qualitätssicherungs- und Akkreditierungsverfahren begünstigt. Auf der anderen Seite können die starke oder ausschließliche Finanzierung privater Hochschuleinrichtungen durch Studiengebühren und ihre dadurch kompromisslose Marktorientierung erhöhte Risiken für Studenten bergen, etwa wenn Studiengänge oder ganze Institutionen aufgrund nachlassender Nachfrage kurzfristig geschlossen werden.<sup>23</sup>

Im internationalen Kontext wird von privaten Hochschulen zumeist keine Verknüpfung von Lehre und Forschung gefordert. So ist die überwiegende Anzahl von privaten Hochschulen weltweit primär auf die Wissensvermittlung ausgerichtet, die sich nicht direkt aus der Forschung, sondern häufiger aus einer Berufspraxis speist. Die vergleichsweise enge Bindung der Lehre an die Berufspraxis, an die Erwartungen von Arbeitgebern und an die Erfordernisse der Industrie, Wirtschaft und öffentlichen Hand kann auf der einen Seite die Berufseinstiegschancen (*Employability*) ihrer Absolventen erhöhen. Andererseits kann die mitunter geringere gesellschaftliche Wertschätzung ihrer Studienabschlüsse (mangels hinreichender Qualitätskontrolle in einigen nationalen Hochschulsystemen) zu einer Benachteiligung der Absolventen privater Hochschulen am Arbeitsmarkt oder für den weiteren Ausbildungsweg führen.

In der internationalen Diskussion über die Rolle von Privatinitiativen in traditionell öffentlich dominierten Hochschulsystemen geht es aber nicht nur um die wachsende Anzahl von Neugründungen privater Hochschulen, sondern auch um zunehmende privatwirtschaftliche Aktivitäten öffentlicher Hochschulen. Zu beobachten ist, dass die Verknüpfung öffentlicher Universitäten und privatwirtschaftlicher Unternehmen im Bereich der Forschung und Innovation – global gesehen – rasant zunimmt. Z.B. wurden das neue Universitätenkonsortium der Université Paris-Saclay oder andere jüngere Hochschulzusammenschlüsse im Rahmen der dortigen Exzellenzwettbewerbe als *knowledge-hubs* gegründet, in denen Forschungsinstitute, Hochtechnologieunternehmen und Firmenneugründungen, an einem Standort verflochten, gezielt agieren sollen, um damit dem Modell des Silicon Valley als Innovationshub zu folgen. Solche Entwicklungen haben zunehmende Warnungen vor der Einflussnahme privater Förderung

---

<sup>23</sup> Vgl. Anhang, Kapitel 4, Studierende an Privatuniversitäten: Rechtsverhältnisse.

und unternehmerischer Interessen auf den staatlichen Bildungsauftrag sowie vor einer Instrumentalisierung der Forschung hervorgerufen.<sup>24</sup>

### 1.3 Zur Entwicklung privater virtueller Hochschulen

Ein starkes Wachstum privater Hochschulgründungen ist international, vor allem im letzten Jahrzehnt, im Bereich virtueller Hochschullehre zu verzeichnen. Es geht um Einrichtungen, die (unabhängig von der Trägerschaft) unter zunehmender Nutzung virtueller Plattformen und Methoden des *Blended Learning* Fernstudien anbieten. Zu ihnen gehören seit über 40 Jahren die FernUniversität Hagen, die Open University in Großbritannien, die seit 20 Jahren auch international operiert, und die University of Phoenix in den USA. Sie alle bieten ein breites Fächerspektrum an, verknüpfen Lehre und Forschung und ermöglichen Abschlüsse auf allen Qualifikationsstufen. Ihre Studienangebote fördern flexibles Lernen und zielen, dank durchlässiger(er) Zulassungskriterien, auf die Erweiterung des Zugangs zur Hochschulbildung ab.

Im Zeitalter der Digitalisierung differenziert sich die globale Hochschullandschaft, in der sich die Entwicklung von E-Learning-Angeboten zu einem weitgehend medienunterstützten Studium fortsetzt, weiter aus. Der E-Learning-Markt war 2015 mehrere Milliarden US-Dollar wert; es wird geschätzt, dass er deutlich anwachsen wird. In gleichem Maße wird die Anzahl der Studierenden steigen, die sich für diese Angebote interessieren.<sup>25</sup> Das betrifft auch den Anbietermarkt für tertiäre Bildung, durch den sich die Universitäten in ihrem traditionellen Identitätsverständnis herausgefordert sehen.

Coursera<sup>26</sup> vermarktet profitorientiert im Internet ausgewählte Studienprogramme von führenden Universitäten sowie großen Unternehmen und Forschungsinstituten aus der ganzen Welt. Unter der privatwirtschaftlichen Organisation gruppieren sich auch viele öffentliche universitäre Anbieter wie z.B. die Universität Kopenhagen, die Universität Rom La Sapienza, die Utrecht University oder die Ludwig Maximilians Universität München. Mit edX<sup>27</sup> gibt es ein weiteres Netzwerk hochrangiger internationaler Universitäten, das im Internet kostenpflichtig, aber nicht auf Profit ausgerichtet Studieneinheiten anbietet. In wirtschaftlicher Hinsicht engagieren sich in diesem Verbund reale private

---

<sup>24</sup> Vgl. International Trends in Higher Education 2015, University of Oxford, 12.

<sup>25</sup> <https://www.class-central.com/report/moocs-2015-stats/> (Stand November 2016).

<sup>26</sup> <https://www.coursera.org/> (Stand November 2016).

<sup>27</sup> <https://www.edx.org/> (Stand November 2016).

sowie öffentliche Universitäten gemeinsam als virtuelle Hochschulbildungsanbieter. Das größte Problem dieser Angebote ist die geringe Zahl der eingeschriebenen Studierenden, die ihr Studium dann auch beenden. Zudem erweist es sich als problematisch, die bisher auf MOOCs basierenden Studienprogramme zu akkreditieren und für diese Akkreditierung Studiengebühren zu fordern.<sup>28</sup>

Im Unterschied zu Coursera und edX bietet Udacity für den Erwerb technischer Fertigkeiten und technologischer Fähigkeiten eigene „Nanostudienprogramme“ an, die den Bedürfnissen der entstehenden Entwicklungs- und Arbeitsmärkte zu entsprechen suchen. Mit gegenwärtig vier Millionen eingeschriebenen Studierenden vor allem aus Asien hat sich dieser private E-Learning Anbieter bereits einen signifikanten globalen Marktanteil in technologieorientierten Studienprogrammen erobert.<sup>29</sup>

Unabhängig vom didaktischen Konzept oder von der Trägerschaft gibt es Kriterien und Merkmale, deren Einhaltung und Förderung es einer Institution erst erlauben, ihre realen oder virtuellen Angebote als ‚hochschulisch‘ oder gar ‚universitär‘ bezeichnen zu dürfen. Allerdings gibt es auch gegenläufige Trends; einzelne Universitäten stehen nach einigen Jahren der Erfahrung der Expansion der virtuellen Lehre durchaus kritisch gegenüber, z.B. die University of Stanford.<sup>30</sup>

---

<sup>28</sup> Vgl. International Trends in Higher Education, University of Oxford, 15.

<sup>29</sup> Vorerst hängen Verbreitung und Akzeptanz der virtuellen Hochschulen noch stark von ihrem jeweiligen didaktischen Konzept ab. Hier zeigen sich auch große Unterschiede in der Organisation des Lernens. Mit der wachsenden Verbreitung von Chats und Videokonferenzen, die MOOCs komplexieren und personalisieren können, bilden sich Standards heraus, die die Akzeptanz der virtuellen Hochschulen zwar fördern, aber auch zunehmend die Überprüfung universitärer Qualitätsstandards einfordern.

<sup>30</sup> Der Präsident der Stanford University, John Hennessey, fasst seine Kritik knapp zusammen: „Two words are in in ‚MOOC‘: massive and open.“ Zwar würden solche Kurse unter Umständen der einen Person ohne Zugang zu adäquater Ausbildung vor Ort helfen, der überwältigende Teil jedoch, so Hennessey, wäre schlicht nicht dazu in der Lage, die gebotenen Inhalte ohne weitere Unterstützung erarbeiten zu können; in Konsequenz führten diese Kurse zu sehr hohen Abbruchquoten. In diesem Sinne plädiert er für SPOC: Small Private Online Courses, vgl. <https://www.ft.com/content/e711c690-8c2a-11e3-bcf2-00144feab7de> (Stand Oktober 2016).

#### 1.4 Zur Typologie privater Hochschulen in der Hochschullandschaft

Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Vielfalt privater Hochschulanbieter liegt die Suche nach einer übergreifenden und sinnstiftenden Ordnung des privaten Hochschulsektors nahe. Der amerikanische Bildungsforscher D. Levy benennt vier Typen von privaten Hochschulen: Elite- und Semi-Eliteeinrichtungen (*Elite/Semi-Elite*), Hochschulen, die eine spezifische Identität repräsentieren (*Identity*), Hochschulen ohne Elitecharakter (*Non-Elite/Demand Absorbing*) und profitorientierte Einrichtungen (*For Profit*).<sup>31</sup> Zu den privaten Hochschulen, die eine besondere Identität repräsentieren bzw. eine spezifische Zielgruppe ansprechen, gehören z.B. solche, die von Konfessionsgemeinschaften ins Leben gerufen und geführt werden (z.B. die Pan-Atlantic University in Lagos, Nigeria, die von Opus Dei betrieben wird), d.h. die bestimmte theologische, religiöse bzw. weltanschauliche Prinzipien vertreten. Dazu zählen auch Hochschuleinrichtungen, die Bildung nur für die Angehörigen eines Geschlechts anbieten, heutzutage fast ausnahmslos für Frauen. Die Motivation getrennt-geschlechtlicher Ausbildung (*Se-Education*) ist in manchen Fällen durch die Schwerfälligkeit des öffentlichen Bildungsbereiches, auf gesellschaftliche Umbrüche zu reagieren, begründet, und/oder mit der gezielten Ausbildung von Frauen für den einheimischen Arbeitsmarkt, vor allem in den Bereichen der Erziehung und Bildung, der Wirtschaft und Unternehmensführung, des Gesundheitswesens und anderer angewandter Arbeitsfelder verknüpft.<sup>32</sup> Die höchste Zahl solcher Hochschulreinrichtungen gibt es gegenwärtig in Indien, wo die Nachfrage an Studienplätzen für qualifizierte Bewerberinnen das Angebot bei weitem übersteigt.

Der deutsche Wissenschaftsrat gliedert die Privatuniversitäten in Deutschland nicht nur nach ihrer Trägerschaft, sondern auch nach ihrer disziplinären Breite, d.h. in solche mit einer größeren Anzahl von Disziplinen, Einrichtungen mit einem fachlichen Schwerpunkt und kirchliche Institutionen. Er unterscheidet zwischen *Privathochschulen* und *Privatuniversitäten*. Letztere zeichnen sich durch eine größere Fächervielfalt

---

<sup>31</sup> Vgl. Wissenschaftsrat, Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, Bremen, 2012, 31. Vgl. D. Levy, The Enlarged Expanse of Private Higher Education, in: Die Hochschule, 2 (2008), 19-35, 26ff.

<sup>32</sup> Vgl. K. A. Renn, Womans Colleges and Universities in a Global Context, Baltimore 2014, 34.

aus und dadurch, dass sie Abschlüsse auf allen Qualifikationsstufen (Bachelor, Masters, Promotion) anbieten und über eigenständiges Promotionsrecht verfügen.<sup>33</sup> Er fordert die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die intensiven Forschungsbezüge (auch in der Masterphase) als notwendiges Merkmal für Privatuniversitäten ein. Der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses solle eine ähnliche Priorität zukommen wie der Ausbildung von Führungsnachwuchs.<sup>34</sup> Im Verständnis des deutschen Wissenschaftsrates zeichnet sich auch eine Privatuniversität durch das Primat der Präsenzlehre aus, so dass die in letzter Zeit sich auf dem Markt etablierenden Online-Anbieter von tertiären Bildungsprogrammen wie Coursera, edX oder Udacity, wie oben beschrieben, aus dieser Auffassung von *Privatuniversität* herausfallen.

Analog zur Einschätzung des deutschen Wissenschaftsrates, dass „die kirchlichen und privaten Hochschulen einen wichtigen Beitrag für das deutsche Hochschulsystem unter anderem im Hinblick auf die institutionelle Differenzierung, die Flexibilisierung von Studienangeboten und Finanzierungsstrukturen leisten“ und sie somit „als ein Bestandteil des deutschen Hochschulsystems und nicht mehr nur als Ergänzung zu den staatlichen Hochschulen anzusehen sind“<sup>35</sup>, hat der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft die Entwicklung des privaten Hochschulsektors in Deutschland im letzten Jahrzehnt im Hinblick auf seine Ziele, institutionellen Ausrichtungen, Reformansätze, Formen und Erfolge untersucht. Auf der Basis seiner Analyse des im letzten Jahrzehnt gewachsenen privaten Hochschulsektors in Deutschland unterscheidet der Stifterverband fünf verschiedene Typen von privaten Hochschulen, gemäß ihrem primären Reformvorhaben oder der Marktnische, in der sie sich bereits positioniert haben bzw. positionieren wollen. Als Klassifizierung des möglichen Beitrags privater Hochschulen zu einer staatlich dominierten Hochschullandschaft bietet diese Typologie den Wert einer ersten Orientierung für die österreichische Hochschullandschaft und soll deshalb hier kurz wiedergegeben werden.

---

<sup>33</sup> Wissenschaftsrat, *Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung*, Bremen, 2012, 17. Vgl. auch Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, *Von wegen Elite – Die Rolle der privaten Hochschulen in Deutschland*, Essen 2010.

<sup>34</sup> Ebd., Wissenschaftsrat 2012, 15ff.

<sup>35</sup> Ebd., 9.

1. Die „Aufwerter“ sind (Fach-)Hochschulen, die zur Akademisierung früherer Lehrberufe beitragen wollen, zumeist mit Bachelorangeboten auf grundständigem akademischem Niveau in den Bereichen Gesundheit, IT, Medien/Gestaltung, kaufmännischen Berufen oder Handwerk.
2. Die „Flexiblen“ sprechen vor allem Berufstätige mit einem breit gefächerten Angebot an Fernstudien sowie mit berufsbegleitenden bzw. berufsintegrierten Studienformaten an; damit ermöglichen sie ihnen oftmals erst den Zugang zum Hochschulstudium. Auch hier herrscht das grundständige akademische Niveau vor.
3. Die „Berufsorientierten“ legen eine besonders eng an den aktuellen Bedürfnissen des Arbeitsmarktes orientierte Bandbreite an Studiengängen vor, die oft in enger Partnerschaft mit lokalen Unternehmen entwickelt und angeboten werden und sich bis zu Master-Studiengängen erstrecken.
4. Die „Spezialisten“ betonen einen universitären akademischen Anspruch in Forschung und Lehre, sind aber stark fokussiert auf einzelne disziplinäre Bereiche wie z.B. Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften oder Public Policy. Sie haben das Promotionsrecht oder streben es an.
5. Die „Humboldtianer“ wollen ebenfalls universitäre Qualitätsstandards in Forschung und Lehre erfüllen. Sie legen aber besonderen Wert auf Multi- und Interdisziplinarität ihres Angebotes (basierend auf eigener Fächervielfalt und dem Vermögen, kooperativ interdisziplinär zu arbeiten) und auf fachübergreifende Kompetenzentwicklung der Studierenden.<sup>36</sup>

Diese Typologie erweckt den Eindruck, dass die Gründung und die thematische Ausrichtung privater Hochschulen von tatsächlichen oder vermuteten Angebotsmängeln des tertiären Sektors sowie dem Wunsch, diese zu beheben, motiviert sind. Das Angebot eines Nischenprodukts soll Zielgruppen erreichen, die vom staatlichen Sektor vermeintlich zu wenig angesprochen werden.<sup>37</sup>

---

<sup>36</sup> Vgl. A. Frank et. al., Rolle und Zukunft privater Hochschulen in Deutschland, Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, Essen 2010, 8.

<sup>37</sup> Vgl. das Kapitel zu den Gründer- und Besuchermotivationen von Privatuniversitäten im Anhang.

## **2. Zur Entwicklung der Privatuniversitäten in Österreich**

Bis in die Neunzigerjahre des vorigen Jahrhunderts wurde in Bezug auf Privatuniversitäten in Österreich kein Handlungsbedarf gesehen. Zwei Entwicklungen haben die Sinnhaftigkeit eines Privatuniversitätengesetzes (PUG) nahegelegt: erstens die allgemeine Privatisierungsdiskussion im öffentlichen Sektor, zweitens die Internationalisierung des Bildungssektors.

In Österreich unterscheiden sich die seit 1999 gegründeten Privatuniversitäten, vorerst oberflächlich betrachtet, von öffentlichen Universitäten dadurch, dass sie nicht durch den Bund finanziert werden (dürfen). Einer (Teil-)Trägerschaft durch Länder oder Gemeinden steht aber nichts entgegen. Tatsächlich wird daher gegenwärtig eine Mehrzahl der Einrichtungen in privatrechtlicher Trägerschaft primär aus öffentlichen Mitteln finanziert.<sup>38</sup> Im Gegensatz zu öffentlichen Universitäten steht es Privatuniversitäten frei, ihre Studiengebühren festzulegen, durch die sie sich in unterschiedlichem Maße finanzieren. Trotzdem ist unter bestimmten Bedingungen eine öffentliche Studienförderung für Studenten an Privatuniversitäten möglich.<sup>39</sup> Der gesetzlich festgelegte Titel „Privatuniversität“ muss von allen akkreditierten privaten Hochschulgründungen verpflichtend verwendet werden.

### **2.1 Die Privatisierungsdiskussion der siebziger bis neunziger Jahre**

Während es in den siebziger Jahren in Österreich noch weithin unumstritten schien, dass bestimmte gemeinnützige Leistungen nur vom Staat erbracht werden können (insbesondere Bahn, Post und Telekommunikation, Energieversorgung), hat seitdem eine Welle der Entstaatlichung eingesetzt. Es kam zu Ausgliederungen vieler Einrichtungen aus dem Bund, aber auch zu ‚echten‘ Privatisierungen. Einen wichtigen Beitrag dazu leistete 1995 der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union, die für viele bisher dem Staat vorbehaltene öffentliche Dienstleistungen eine Öffnung in Richtung Wettbewerb bewirkte. Obwohl der Bildungssektor von den Vorgaben der EU zunächst ausgenommen war, führten die Freizügigkeit von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Stu-

---

<sup>38</sup> Vgl. für Österreich im Detail Kapitel 2.2, Rechtliche Rahmenbedingungen.

<sup>39</sup> Vgl. § 3 Abs. 2 Studienförderungsgesetz; <http://www.studieren.at/privatuniversitaeten> (Stand September 2016).

dierenden und die gestiegenen Anforderungen an Expertenwissen zu einem europäischen ‚Bildungsmarkt‘. Mit dem Bologna-Prozess starteten 1999 die europäischen Bildungsminister ein Konzept für einen einheitlichen Europäischen Hochschulraum, der die Anerkennung von Bildungsabschlüssen erleichtern sollte. Zur gleichen Zeit begann man auch in Österreich, Privatinitiativen im tertiären Sektor zuzulassen und qualitätssichernden Regelungen zu unterwerfen. Das Universitäts-Akkreditierungsgesetz 1999 (UniAkkG) sah erstmals eine Akkreditierung von Privatuniversitäten vor. Die öffentlichen Universitäten wurden mit dem UG 2002 zu vollrechtsfähigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts umgestaltet, um ihnen eine selbständige Profilbildung und ein strategisches Agieren im Wettbewerb mit anderen Bildungseinrichtungen zu ermöglichen. Der Gedanke, dass auf dem tertiären Bildungssektor neben öffentlichen Institutionen auch private bestehen können, ist heute unumstritten. Jedoch stellt sich die Frage, welche Rahmenbedingungen für Privatinitiativen in diesem Sektor gelten sollen.

Die Erlassung des UniAkkG ist auch vor dem Hintergrund der immer engeren internationalen Verflechtung (sowohl im Sinne der Europäisierung als auch der Globalisierung) erklärbar. Diese hat das Angebot von Bildungsdienstleistungen marktwirtschaftlich relevant werden lassen; vor allem amerikanische, australische und britische Universitäten etablierten transnationale Angebote in arabischen Ölstaaten und in Asien. Zunehmend wurde es selbstverständlich, Hochschulen, ob staatlich oder privat, an mehreren Standorten zu betreiben und auch im Ausland Filialen einzurichten, oft in Zusammenarbeit mit lokalen Institutionen. Im Zuge einer engeren wirtschaftlichen Verflechtung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union entstand ein Bedarf, Zertifikate anerkannter Institutionen eines Landes überall gelten zu lassen und damit dem Prinzip der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu entsprechen. Wenn aber nun ausländische Hochschulen und Universitäten Standorte in Österreich einrichten konnten, lag es nahe, deren Kontrollierbarkeit durch den österreichischen Staat einzufordern und zumindest für Teile dieses neuen Marktes einen nachvollziehbaren gesetzlichen Rahmen zu schaffen. Das neue UniAkkG wurde im Sinne großer Spielräume für Privatuniversitäten gestaltet.<sup>40</sup>

---

<sup>40</sup> Vgl. Kapitel 2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen.



## 2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen seit 1999

Das UniAkkG 1999 war die erste gesetzliche Regelung von Privatinitiativen im tertiären Sektor. Heute gilt das Bundesgesetz über Privatuniversitäten (PUG), BGBl I 2011/74 idF BGBl I 2015/45. Dieses Gesetz regelt die Organisation der Privatuniversitäten sowie die Voraussetzungen für ihre Akkreditierung. Dieser Rechtsakt selbst – in der Doppelform der institutionellen Akkreditierung sowie der Programmakkreditierung – ist im Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I 2011/74 idF BGBl I 2015/46, geregelt. Als unabhängige Akkreditierungsbehörde ist dort die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) vorgesehen.

Das PUG ist ein Rahmengesetz, dessen Inhalte in nur sechs Paragraphen umschrieben sind. Für die institutionelle Akkreditierung als Privatuniversität gelten die in § 2 geregelten Voraussetzungen: Der Rechtsträger muss eine juristische Person mit Sitz in Österreich sein (Abs 1 Z 1); dieser muss einen Entwicklungsplan und einen Satzungsentwurf vorlegen (Abs 1 Z 2 u 3; § 4); er muss zumindest zwei Studien sowie einen darauf aufbauenden Studiengang anbieten (Abs 1 Z 4); für die wesentlichen Studienfächer muss entsprechend ausgewiesenes Lehr- und Forschungspersonal vorhanden sein (Abs 1 Z 5); es muss die erforderliche Personal-, Raum- und Sachausstattung geben (Abs 1 Z 6) und die Qualitätskriterien des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes müssen erfüllt sein (Abs 1 Z 7). Die Privatuniversität soll ihre Tätigkeiten an folgenden Grundsätzen orientieren: Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre, Freiheit der Künste, Verbindung von Forschung und Lehre, Vielfalt wissenschaftlicher und künstlerischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen (Abs 2). (Als „Akkreditierungsvoraussetzung“ kann nur geprüft werden, ob sie dies in ihrem Programm hat.)

Eine akkreditierte Privatuniversität hat in der Folge alle Rechte von Universitäten, einschließlich der Durchführung von Doktoratsstudien sowie von Habilitations- und Berufungsverfahren. (Unklar ist, in welcher Rechtsform die Habilitation zu verleihen ist; es kann sich wohl nur um einen privatrechtlichen Akt handeln.) Weiters können akademische Ehrenggrade verliehen werden (insb. Dr. honoris causa, Honorarprofessor, Ehrensensator, Ehrenbürger). Die Privatuniversität kann auch alle Bezeichnungen des Universitätswesens mit dem Zusatz „der Privatuniversität“ verwenden (§ 4 Abs 3).

Das Rechtsverhältnis zu den Studierenden ist privatrechtlicher Natur (§ 3 Abs 5). Besondere Regelungen des Rechtsschutzes bestehen nicht.<sup>41</sup> Eine Aufsicht über Privatuniversität durch staatliche Organe besteht nicht, insbesondere haben auch das *bmwfw* und die AQ Austria keinerlei Aufsichts- oder gar Steuerungsbefugnisse. Eine öffentliche Finanzierung durch den Bund ist zwar auch ausgeschlossen (§ 5), andere staatliche Körperschaften wie Länder und Gemeinden können jedoch Privatuniversitäten gründen und erhalten. (Körperschaften des öffentlichen Rechts sind von der Gründung einer Privatuniversität ja nicht ausgeschlossen; das Etikett ‚Privat‘-Universität bedeutet in solchen Kontexten nur, dass die Institution dem Privatrecht unterliegt.)

In Österreich gibt es sowohl Privatuniversitäten, die sich aus Zuwendungen der Länder finanzieren, wie auch jene, deren Finanzierung überwiegend aus Studiengebühren gedeckt wird (den österreichischen Privatuniversitäten ist es erlaubt, Studiengebühren in beliebiger Höhe einzuheben). Manche Privatuniversitäten sind zu 100 Prozent in Privatbesitz, andere werden zu unterschiedlichen Teilen von Ländern, Gemeinden oder Interessensvertretungen und dergleichen finanziert (Tabelle 1).

	Öffentl. Gelder	Kammern, Kirche	Stiftungen	Studiengebühren	Drittmittel (Forschung)	Sonstiges (Spenden, Sponsoring etc.)
Anton Bruckner Privatuniversität	<b>Land OÖ</b>			x		x
Danube Private University				x	x	
Karl Landsteiner Privatuniversität	Land NÖ			x	x	x
Katholische Privat-Universität Linz	Land OÖ	<b>Diözese Linz</b>	Rombold-Privatstiftung	x		
Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien	<b>Stadt Wien</b>					x
MODUL University Vienna Private University	Stadt Wien	Wirtschaftskammer Wien		x	x	x
New Design University – Privatuniversität St. Pölten		<b>Wirtschaftskammer NÖ</b>		x	x	
Paracelsus Medizinische Privatuniversitäten	Land Salzburg			x	x	x
Private Universität für Gesundheitswiss., Med. Informatik und Technik	<b>Land Tirol</b>			x	x	
Privatuniversität Schloss Seeburg						x
Sigmund Freud Privatuniversität Wien				x	x	
Webster Vienna Private University				x	x	

Tab. 1: Finanzierungsquellen der österreichischen Privatuniversitäten nach Eigenverortung (Webster Vienna Private University und Privatuniversität Schloss Seeburg aufgrund fehlender Rückmeldung Zuordnung durch den ÖWR), die Hauptfinanzierungsquelle ist jeweils grau unterlegt. Eigene Darstellung ÖWR, 2016.

<sup>41</sup> Ergänzende Erläuterungen zu Rechtsverhältnissen zu den Studierenden an Privatuniversitäten siehe Anhang Kapitel 4.

Die Unterschiedlichkeit der Trägerschaften und Rechtsformen österreichischer Privatuniversitäten lässt auf eine – auch durch die Eigendarstellungen der Institutionen (in Satzungen und dergleichen) gestützte – Gewinnorientierung einzelner Einrichtungen schließen (Tabelle 2). Während einige Privatuniversitäten als nicht gewinnorientiert (*not-for-profit*) zu erkennen sind, zeigen andere ein gewisses Maß an Profitorientierung (*for-profit*), was mitunter auch Einfluss auf die Positionierung der Privatuniversitäten im österreichischen Hochschulsektor haben kann.

Privatuniversität	Rechtsform	Trägerschaft	Not-for-profit	For-profit
Anton Bruckner Privatuniversität	juristische Person des öffentlichen Rechts	Land OÖ	x	
Danube Private University	GmbH	PUSH Postgraduale Universitätsstudien für Heilberufe GmbH		x
Karl Landsteiner Privatuniversität	GmbH	Med. Univ. Wien, TU Wien, Donau Universität Krems und IMC FH Krems zu je 25 %	x	
Katholische Privat-Universität Linz	Rechtspersönlichkeit für kirchl. & staatl. Bereich, Körperschaft öffentl. Rechts.	Diözese Linz	x	
Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien	GmbH	Stadt Wien	x	
MODUL University Vienna Private University	GmbH	Wirtschaftskammer Wien	x	
New Design University – Privatuniversität St. Pölten	GmbH	Wirtschaftskammer NÖ	x	
Paracelsus Medizinische Privatuniversitäten	Privatstiftung	privat	x	
Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Med. Informatik und Technik	UMIT GmbH	90% Land Tirol, 10 % Leopold Franzens Universität	x	
Privatuniversität Schloss Seeburg	Verein	privat	x	
Sigmund Freud Privatuniversität Wien	GmbH	privat		x
Webster Vienna Private University	Gemeinnütziger Verein	privat	x	

Tab. 2: Rechtsform, Trägerschaft und Gewinnorientierung der österreichischen Privatuniversitäten nach Eigenverortung (Webster Vienna Private University und Privatuniversität Schloss Seeburg aufgrund fehlender Rückmeldung Zuordnung durch den ÖWR). Eigene Darstellung ÖWR, 2016.

Selbst dort, wo Privatuniversitäten von staatlichen Rechtsträgern (mit)finanziert werden, was in der Praxis häufig vorkommt, ist der Staat aber nicht zur Aufsicht über deren Tätigkeit verpflichtet. Geschäftsführung und Aufsicht unterliegen vollständig dem Privatrecht. Es gibt auch keine Form von Wettbewerbsregulierung im Verhältnis zwischen den privaten und den öffentlichen Universitäten. Die Qualitätskontrolle findet bei Privatuniversitäten nur über den Markt sowie über das Instrument der (Re-)Akkreditierung der Institution und ihrer Studiengänge statt.

Die beiden Instrumente der im HS-QSG geregelten externen Qualitätssicherung für Privatuniversitäten sind gemäß § 18 die institutionelle Akkreditierung (für die Privatuniversität als Institution) und die Programmakkreditierung (für die einzelnen Studien). Zuständig ist die AQ Austria, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, deren (unabhängiges) Board die Akkreditierung per Bescheid ausspricht. Diesen muss das bmwfw genehmigen; die Genehmigung kann aber nur dann verweigert werden, wenn der Bescheid entweder gesetzwidrig ist oder „nationalen bildungspolitischen Interessen“ widerspricht (§ 25 Abs 3 HS-QSG).

Das Verfahren für beide Arten der Akkreditierung ist in § 24 HS-QSG geregelt. Die institutionelle Akkreditierung bezieht sich auf acht Prüfbereiche, die nur mit Schlagworten umschrieben sind (Zielsetzung und Profilbildung, Entwicklungsplanung, Studien und Lehre, Forschung und Entwicklung/Erschließung und Entwicklung der Künste, Organisation der Hochschule und ihrer Leistungen, Finanzierung und Ressourcen, nationale und internationale Kooperationen, Qualitätsmanagementsystem). Die Prüfbereiche für die Programmakkreditierung sind ähnlich (Studiengang und Studiengangmanagement, Personal, Qualitätssicherung, Finanzierung und Infrastruktur, Forschung und Entwicklung, nationale und internationale Kooperationen). Ohne weitere Determinanten ist vorgesehen, dass zur Ausführung dieser Bereiche weitere Festlegungen durch Verordnung der AQ Austria vorzusehen sind. Derzeit gilt die Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung (beschlossen vom Board am 28. Mai 2015). Das Gesetz bestimmt sonst nur noch, welche Angaben der Akkreditierungsbescheid enthalten muss und für welchen Zeitraum er gilt (institutionelle Akkreditierung für sechs Jahre, Verlängerung für sechs Jahre, weitere Verlängerungen für jeweils 12 Jahre; Programmakkreditierung für sechs Jahre, Verlängerung im Rahmen der institutionellen Akkreditierung). Nähere Kriterien für die Art der Überprüfung der Prüfbereiche sind im Gesetz nicht vorgesehen.

### **2.3 Defizite der geschilderten gesetzlichen Regelungen**

Die Privatuniversität hat kein gesetzlich umschriebenes Profil, das sie gegenüber öffentlichen Universitäten und Fachhochschulen definiert. Es ist unklar, welchem Hochschultypus sie entsprechen soll. Das PUG spricht von ihr als einer ‚Bildungseinrichtung‘; sie soll jedoch auch Forschung betreiben, in welchem Ausmaß, bleibt ebenfalls

unklar. Doktoratsprogramme kann sie schon dann akkreditieren lassen, wenn sie nur zwei Bachelor- bzw. Masterstudien anbietet (ohne weiteres Fächerspektrum). Im Konzept des PUG ist die *Privatuniversität* (im Gegensatz zur öffentlichen Universität: vgl. Art 81c B-VG) bloß formal definiert: Es ist eine Universität, die von jeder privaten juristischen Person gegründet werden kann und deren Betrieb dem Privatrecht (einschließlich des unbegrenzten Rechts zur Einhebung von Studienbeiträgen) unterliegt.

Die Qualitätsnachweise, die von der Privatuniversität bei der Akkreditierung in Bezug auf die Forschung und das Forschungspersonal zu erbringen sind, entsprechen nicht jenen einer Universität. So ist etwa unklar, welche Tiefe und Breite der Forschung, welche Forschungskonzepte erwartet werden und mit welchen und wie vielen Mitteln (Budget, Forschungsinfrastruktur, Stammpersonal) Forschung zu erbringen ist. Besonders fehlen Qualitäts- und Infrastrukturkriterien für Doktoratsstudien sowie für Studien zu Berufen (z.B. Medizin, Rechtswissenschaften, Pharmazie), in denen, insbesondere zur Erfüllung der gesetzlich definierten Berufsprofile, hohe Qualität und Vertrauenswürdigkeit essentiell sind. Erst jüngst hat das deutsche Bundesverfassungsgericht die gesetzlichen Regelungen über die Akkreditierung von Studiengängen des Landes Nordrhein-Westfalen für verfassungswidrig erklärt, weil es die Kriterien für die Akkreditierung und die Garantien für die Qualitätssicherung nicht ausreichend konkretisiert (17.2.2016, 1 BvL 8/10).

Die Einhaltung internationaler Qualitätsstandards in Lehre und Forschung kann zwar durch die AQ Austria kontrolliert werden, aber nur im Rahmen einer gutachterzentrierten, periodischen Akkreditierung und nicht in Form begleitender Kontrolle und/oder Unterstützung. Die Berichtspflichten der Privatuniversität an die AQ Austria sind sehr begrenzt. Deren Informationsrechte sind zwar demgegenüber umfassend (§ 29), aber schwer praktikabel, um den Betrieb der Privatuniversität, insbesondere auch die Einhaltung von Auflagen wirksam zu kontrollieren. Ein Widerruf der Akkreditierung bei Qualitätsmängeln ist theoretisch möglich (§ 26 Abs 2 HS-QSG), jedoch nur in schweren Fällen zulässig und mangels intensiver Aufsicht praktisch unrealistisch.

In Bezug auf ein System des Qualitätsmanagements ist für die Akkreditierung als Privatuniversität nur vorgesehen, dass der vorzulegende Entwicklungsplan den ‚Aufbau‘ eines solchen vorsehen muss. Eine Pflicht zu einem Audit (Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems) besteht nicht.

Für die Studienwerber ist die Qualität von Studiengängen nicht immer transparent. Oft fehlen die notwendigen und rechtlich vorgeschriebenen Informationen. So waren etwa beim Bachelorstudium Rechtswissenschaften der SFU, das im Februar 2016 akkreditiert wurde und im Oktober 2016 startete, Ergebnisbericht und Gutachten Anfang August 2016 noch immer nicht auf der Website der AQ Austria publiziert. Sanktionen für unzureichende Information gibt es nicht.

Wird eine Privatuniversität von einem staatlichen Rechtsträger wie einem Land oder einer Gemeinde getragen, ist trotzdem keine staatliche Koordination, etwa im Wege einer Bundesaufsicht, möglich. Möglichkeiten der Abstimmung hinsichtlich des wirtschaftlichen und zweckmäßigen Mitteleinsatzes bestehen nicht.

Die Kontrollmöglichkeiten für ausländische Universitäten sind relativ beschränkt. Wenn es sich um ausländische akademische Institutionen handelt, die ausländische Titel vergeben, gibt es keine Gestaltungsmöglichkeit für die österreichische Bildungspolitik; es müssen dann die ausländischen Titel anerkannt (nostrifiziert) werden. Ausländische Titel sind, auch wenn die Studien in Österreich – in Kooperation mit einheimischen Anbietern – absolviert werden, auf jeden Fall anzuerkennen, eben nicht als österreichische, sondern gegebenenfalls als deutsche oder amerikanische Zertifikate, und allenfalls gibt es auch bei der Nostrifizierung wenig Spielraum. Bestimmte Kooperationen zwischen adäquaten österreichischen Anbietern und ausländischen Universitäten oder Fachhochschulen haben eine bestimmte Entwicklungsdynamik erzeugt, die auch eine partielle Regelung nahegelegt hat. Ein gewisses Unbehagen ist insbesondere in jenen Fällen ausgelöst worden, in denen solche Kooperationen – etwa mit deutschen Fachhochschulen – als schnelle und günstige Angebote etabliert wurden („in zwei Jahren berufsbegleitend zum Diplom-Ingenieur“<sup>42</sup>). Die Technischen Universitäten in Österreich, die vielfach am Titel Diplom-Ingenieur deswegen festgehalten haben, weil sie damit richtigerweise eine besondere Reputation verbinden, sind über solche Varianten unglücklich.<sup>43</sup> Allerdings hat man gerade diese Modelle durch das

---

<sup>42</sup> Vgl. <http://www.aufbaustudium.at/> (Stand November 2016).

<sup>43</sup> Andere Beispiele sind eine psychotherapeutische Ausbildung in Graz (Masterstudium) in Kooperation mit einer bulgarischen Universität, die Filialen in anderen Ländern betreibt; vgl. <http://www.ealp.at/>. Weiters das Studienzentrum Hohe Warte (SHW), das durch etliche inter- (UK, Serbien und Slowakei) und nationale Kooperationen (DUK, AIM) u.a. in den Fachbereichen BWL, Sanierungs- und Change Management, Diplom-Jurist („Recht für Nicht-Juristen“), aber auch Master- und Doktoratsstudien (z.B. JuDr. Rechtswissenschaften, PhD Umweltmanagement etc.) anbietet; vgl. <http://www.sales-manager.at> (Stand Dezember 2016).

PUG nicht eindämmen können, solange ausländische Titel vergeben werden. Gleichwohl sollte das PUG der Notwendigkeit von solchen kooperativen Neugründungen entgegenarbeiten.

## **2.4 Entwicklung des Privathochschulsektors in Österreich nach Verabschiedung des PUG**

Die Verabschiedung des PUG gab Bildungsanbietern neue institutionelle Optionen, die sich nicht primär an gemeinwohlorientierter akademischer Qualifizierung der Bevölkerung ausrichten, sondern auch die Orientierung an marktwirtschaftlichen Prinzipien zulassen.

### *Aufwertung für herkömmliche Qualifizierungsanbieter*

Das PUG eröffnet derzeit für beliebige Träger die Option, einen Bildungsgang einzurichten, der nach entsprechender Akkreditierung einen universitären Abschluss bietet. Wenn das entsprechende Gesetz die Erfordernisse, die eine Institution zu erbringen hat, um sich als *Privatuniversität* zu qualifizieren, niedrig ansetzt, ist dies eine Anregung für verschiedenste Bildungsanbieter, darüber nachzudenken, ob sie mit einer derartigen akademischen Plattform ihr ohnehin bereits bestehendes Angebot attraktiver gestalten könnten. Dabei geht es zum einen um die vom Gesetz definierten Mindestanforderungen an das Studienangebot: Dass hierfür schon zwei Bachelorstudien und ein Masterstudium genügen, ist für eine ‚Universität‘ offensichtlich sehr niedrig angesetzt. Zum anderen ist die Akkreditierung ein schwaches Instrument: Es ist zwar notwendig, die Verfügbarkeit der erforderlichen Ressourcen (wie etwa Lehrbeauftragte) plausibel zu machen, ein nachvollziehbares Curriculum kann aber auch nach entsprechenden Vorbildern entworfen werden. Wenn zudem noch öffentliche Finanziere (eine Gemeinde oder ein Bundesland) zur Verfügung stehen, ist die Finanzierbarkeit schnell gegeben. Da die Akkreditierungsbehörde auch Akkreditierungen mit Auflagen erteilen kann, hat sie wenige Möglichkeiten, ein formales Kriterium entsprechendes Modell abzulehnen. Die Frage, ob ein entsprechendes Studium in die gesamte Hochschullandschaft passt, ist nicht Gegenstand des Verfahrens.

Bereits durch die Einrichtung des Fachhochschulsektors bot sich für Kursanbieter im wirtschaftlichen Bereich, ebenso für die Bildungseinrichtungen von Kammern auf Arbeitgeber- und auf Arbeitnehmerseite, die Möglichkeit, ihre Ausbildungsprogramme zu Hochschulabschlüssen aufzuwerten. Mit einer solchen Aufwertung sind auch finanzielle Interessen verbunden: Diese Institutionen befinden sich schließlich auf einem Bildungsmarkt und müssen sich (oft zu wesentlichen Teilen oder zur Gänze) durch Studiengebühren finanzieren; dies ist oft auch dann der Fall, wenn sie zusätzlich über Studienplatzfinanzierung öffentliche Mittel erhalten. Es ist anzunehmen, dass potentielle Nachfrager bereit sind, für einen ‚echten‘, verwertbaren Master, der innerhalb von drei bis vier Semestern berufsbegleitend erworben werden kann, mehr zu bezahlen als für einen Kurs ohne entsprechenden Abschluss.

In einigen Fällen waren es spezifische Interessenten, die Themen, die ihnen im herkömmlichen Bildungswesen unzureichend verankert schienen, auf der Grundlage eines Privatuniversitätsmodells etablieren konnten oder die eine solche Option zur Aufbesserung ihres Status benutzt haben. Konservatorien für Musik gibt es beispielsweise über ganz Österreich verteilt, meist in den Landeshauptstädten. Daneben gab es die Kunstuniversitäten für die weiterführende und höherwertige Ausbildung im Musikbereich. Einige Konservatorien (Linz, Wien) haben das PUG genutzt, um mithilfe der Bezeichnung „Musikuniversität“ ihr symbolisches Kapital zu erhöhen.

An diesem Beispiel kommt man zu einer ersten Beobachtung, dem ‚Verkleidungsprinzip‘. Die Bezeichnung ‚Privatuniversität‘ suggeriert, dass es sich um eine ‚private‘, d.h. nicht vom Staat betriebene bzw. nicht aus Steuergeldern finanzierte Institution handelt. Das ist aber in der Praxis nur selten der Fall. Der rechtliche Mantel einer Privatuniversität dient zuweilen dazu, Einrichtungen mit öffentlicher Finanzierung zu unterhalten. Das PUG normiert zwar explizit ein Finanzierungsverbot des Bundes, doch gilt dies nicht für Länder, Gemeinden oder andere öffentliche Rechtsträger, auch wenn diese gleichermaßen aus dem Bundesbudget dotiert werden.

Zweitens kann man am genannten Beispiel das ‚Nichtplanbarkeitsprinzip‘ festhalten. In Österreich gab es eine langjährige Diskussion darüber, wie viele Kunstuniversitäten ein kleines Land benötigt – ob es nicht zu viele ähnliche Institutionen sind oder ob nicht (besonders im Wiener Raum) die eine oder andere Institution zusammengelegt werden sollte. Bei den Musikuniversitäten (als einer Teilmenge der Kunstuniversitäten)



war die herrschende Meinung die, dass die drei Einrichtungen in Wien, Graz und Salzburg für ein kleines Land wie Österreich angemessen wären. Diese Diskussion wurde mit einer politischen Entscheidung zu Gunsten der Bestandswahrung unter dem Gesichtspunkt der besonderen Profilbildung der einzelnen Einrichtungen beendet. Nichtsdestoweniger eröffnet das PUG nun die Option einer Ausweitung dieses Sektors. Weitere Institutionen befinden sich in daher im Zugzwang, diese Statusaufwertung ebenfalls zu erlangen. Das Beispiel zeigt, dass die Privatuniversitäten in die Planung einer österreichischen Hochschullandschaft kaum einbezogen werden können.

Ein drittes Prinzip ist die ‚Vervollständigung des Repertoires‘. Manche Bildungsinstitutionen haben ihr Angebotsportfolio Schritt für Schritt ausgebaut, sobald entsprechende Optionen verfügbar wurden. Die Wirtschaftskammer hat beispielsweise schon immer Gastronomie- bzw. Tourismusschulen betrieben. Die Einrichtung MODUL ist als zweitälteste bestehende Tourismusschule der Welt stolz darauf, bereits seit 1908 zu bestehen. Sobald in den neunziger Jahren Fachhochschulen in Österreich eingeführt wurden, wurde die Fachhochschule MODUL mit einigen Fachhochschulstudiengängen hinzugefügt. Sobald es Privatuniversitäten gab, wurde auch diese Option ergriffen; die MODUL University bietet seit 2007 eine Reihe von Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien an und behauptet sich in der Einwerbung von Forschungsdrittmitteln.

### *Durchsetzung regionaler und lokaler Interessen*

Vorhaben zur Einrichtung von Institutionen des tertiären Bildungssektors, die von politischen Instanzen auf Ebene der Bundesländer in föderaler Eigenständigkeit umgesetzt werden sollten, wurden bislang vom Bund abgelehnt. Das Wissenschaftsministerium hat sich dabei auf die Struktur der österreichischen Universitätslandschaft berufen. Insbesondere hat es unter dem Titel der Universität eine Einrichtung verstanden, die mehr oder weniger den bestehenden öffentlichen Universitäten entsprechen sollte. Damit ist insbesondere auch eine bestimmte Größenordnung gemeint – der Bund bzw. das verantwortliche Bundesministerium wollte keine ‚Universität‘ gegründet wissen, die nicht mehr als drei Studiengänge anbietet oder nicht mehr als 300 Studierende betreut.

Auf der Grundlage des PUG konnten seit 1999 lokale oder regionale Interessenten mit einem Modell operieren, für dessen Realisierung sie bei der Bundesregierung keine

Zustimmung einholen mussten. Sie mussten nur ihre Akkreditierung bei der zuständigen Agentur (bzw. in den ersten Jahren beim Akkreditierungsrat) erlangen. Zwar bedarf der Akkreditierungsbescheid einer Genehmigung durch den Bundesminister; der Versagungsgrund des „Widerspruchs zu nationalen bildungspolitischen Interessen“ (§ 25 Abs 3 HS-QSG) ist jedoch weitmaschig und erlegt dem bmwfw eine Art Beweislast für eine Schadensprognose auf.

Ein Beispiel ist der Standort St. Pölten. Die Stadt ist erst seit 1986 Hauptstadt von Niederösterreich. Mit dieser politischen Aufwertung stellte sich auch die Frage nach höheren Bildungseinrichtungen, wie es der Reputation einer Hauptstadt entspricht. 1996/97 startete der erste Studiengang an der neu gegründeten Fachhochschule, Träger bzw. Eigentümerin ist die Stadt St. Pölten. Wirtschaftskammer und WIFI haben 2004 die New Design University als Privatuniversität gegründet. Nunmehr soll eine weitere Privatuniversität (für Psychotherapie) dazukommen.

Man kann somit als viertes Prinzip jenes des ‚Standortvorteils‘ formulieren, wobei die Errichtung von akademischen Institutionen auch als politischer Leistungsnachweis betrachtet werden kann.<sup>44</sup> Es trägt zur lokalen Reputation bei, wenn eine mittelgroße Stadt in den letzten zwei Jahrzehnten zu einem Hochschulstandort geworden ist, der eine Fachhochschule und zwei Universitäten beherbergt. Es gilt aber auch das Umgekehrte: Wenn private Interessenten (aus welchen Gründen auch immer) die Gründung einer akademischen Ausbildungsinstitution anstreben und glaubhaft einige Proponenten versammeln können, ist es für die lokale Politik schwer, gegen das ‚Standortargument‘ zu opponieren, ja vielmehr ist sie mehr oder minder gezwungen, sich selbst für eine solche Gründung einzusetzen.

---

<sup>44</sup> Es gibt durchaus nachvollziehbare lokale und regionale Interessen an der Gründung einer Hochschule: Beispielsweise hat sich im Vorfeld der Beschlussfassung des Fachhochschul-Studiengesetzes das Land Vorarlberg für diese Konzeption eingesetzt, und es wurde in der Tat in Vorarlberg der erste Fachhochschulstudiengang eingerichtet – eine durchaus sinnvolle Initiative, da das gesamte Land Vorarlberg keine tertiäre Bildungsinstitution innerhalb seiner Grenzen hatte, sondern Studierende aus Vorarlberg auf die nächstgelegene Universität nach Innsbruck (in das nächste Bundesland) gehen mussten.

### *Bildungsunternehmertum*

Weitere Impulse für den Ausbau des Sektors der Privatuniversitäten kommen aus unternehmerischen Erwägungen. Wenn man attraktive Elemente, Vortragende, Reisen, *Brands* oder Bilder im Rahmen eines universitären Studiums anbieten kann und sich genug Interessenten finden, die bereit sind, dafür zu bezahlen, dann lohnt sich die Einrichtung einer Privatuniversität auch aus einer gewinnorientierten Perspektive.

Es gilt somit fünftens das Prinzip ‚unternehmerischer Bildungsinitiativen‘. Es handelt sich dann um ein Unternehmen wie alle anderen (unbeschadet des Umstandes, dass Legitimierung und Werbung mit gemeinwohlorientierten Symbolen operieren können). Ziel ist es, die Kunden zufriedenzustellen. Insbesondere betrifft dies Angebote für berufsbegleitende Studien, mit dem Argument, im herkömmlichen akademischen System werde den eingeschränkten Lern- und Studienmöglichkeiten von berufstätigen Personen nicht genügend entsprochen. Bei limitierter Finanzierung durch Studiengebühren muss einerseits auf Effizienz bzw. Sparsamkeit auf der Angebotsseite geachtet werden, andererseits besteht ein gewisser Druck, jene Personen, die durch Gebührenzahlung viel Geld investieren, verlässlich zu dem gewünschten Abschluss zu führen. Somit stehen gegebenenfalls die angestrebte Flexibilisierung des Studienzugangs und der verfügbaren Vermittlungsformate im Spannungsfeld zur Effizienzerwartung und Qualitätssicherung.

Dazu kommt als sechstes das ‚Prinzip der Plattformnutzung‘. Wenn man sich marktorientiert verhält, kann die Akkreditierung eines Standortes in Österreich dazu benutzt werden, Filialen (beispielsweise in anderen Bundesländern) zu gründen. Dabei müssen letztere nicht notwendigerweise den Erwartungen entsprechen, die bei der Einrichtung der Hochschule am Hauptstandort eingefordert wurden. Es ist also eine relativ kostengünstige Expansion des Unternehmens möglich. Selbst bei sorgfältiger Akkreditierung muss man gewisse Investitionen nur an einem Standort nachweisen, dennoch erwirbt man damit das Recht, beliebige weitere Standorte zu bespielen. Ein weiterer Schritt der Dislozierung ist die Internationalisierung des Unternehmens. Die österreichische Plattform einer Privatuniversität oder Fachhochschule kann dazu benutzt werden, Bildungsprogramme im Ausland zu etablieren. In diesen Fällen können (je nach Sachlage) Managementmodelle, Bildungskonzepte oder konkrete Ausbildungs-

leistungen verkauft werden. Die österreichische Anerkennung als Privatuniversität legitimiert die Zertifikatsausgabe auch auf internationaler Ebene und generiert potentiell Erträge.

### **3. Leitbegriffe der Hochschultypologie**

#### **3.1 Narrative des Universitätsbegriffs**

Wie im Vorwort erwähnt, wird in Kontinentaleuropa unter dem Begriff der Universität generell eine sich selbstverwaltende Gemeinschaft von Gelehrten verstanden, die sich um verschiedene intellektuelle bzw. wissenschaftliche Disziplinen herum organisiert und Studierende auf fortgeschrittenem Niveau in einer engen Verzahnung von Lehre, Wissenschaft und Forschung ausbildet. Neben disziplinärer Vielfalt und einem großen Anteil freier und erkenntnisgetriebener Forschung gehört die institutionelle Autonomie zum Merkmal einer Universität. Im globalen Kontext steht dieses Verständnis jedoch im Widerspruch zu einer Realität, in der die Universität aufgrund politischer Rahmenbedingungen zunehmend unter gesellschaftlichen Rechtfertigungsdruck gerät. Der Ressourcenknappheit in den als verwaltungsintensiv wahrgenommenen Universitäten wird zunehmend mit zweckgesteuerter Forschungs- und Lehrausrichtung und einer Aufgabenausweitung bzw. allzu enger Orientierung zusätzlicher Aufgaben an nationalen und regionalen Bedürfnissen begegnet. Die Gefahr eines *mission overload* ist ernst zu nehmen.<sup>45</sup>

---

<sup>45</sup> W. Berka, Hochschulförmigkeit, in: Lehren lernen – die Zukunft der Lehrerbildung, Tagungsband des Österreichischen Wissenschaftsrates 2012, 49f.



Abb. 2: Aufgaben und Funktionen einer öffentlichen Universität, z.B. in Österreich. Eigene Darstellung ÖWR 2016.

Der britische Historiker Sheldon Rothblatt weist darauf hin, dass, wenn man heute im globalen Rahmen zu definieren sucht, was eine Universität idealerweise sein sollte, Gefahr läuft, Prinzipien und Werte verschiedener historischer Ursprünge, unterschiedlicher kultureller Kontexte und institutioneller Zielsetzungen zusammenzufügen,<sup>46</sup> die nicht zusammenpassen bzw. widersprüchlich sind. Das führt dazu, dass weltweit Nomenklatur und Taxonomie für den Hochschulsektor stark variieren. Daraus ergeben sich weiters Schwierigkeiten für die eindeutige Verwendung des Universitätsbegriffs im Vergleich zur Hochschule (der als Dach- oder als Schwellenbegriff eingesetzt werden kann, vgl. Kapitel 3.3) und zur Fachhochschule. Fachhochschulen im englischen Sprachgebrauch werden z.B. als *Universities of Applied Sciences* geführt. Colleges können Universitätsstatus (Imperial College London) haben, aber auch, je nach spezifischem nationalen bzw. regionalen Kontext, sowohl Hochschulen als auch Fachhochschulen bezeichnen.

<sup>46</sup> S. Rothblatt, *Tradition and Change in English Liberal Education: An Essay in History and Culture*, London 1976, 205, zitiert in: S. Collini, *What are Universities for?*, London 2012, 21.

### 3.2 Hochschultypologie in Österreich

Die letzten Jahre waren von einer Diskussion um die systembestimmenden Hochschultypen geprägt, die das Vorhaben der arbeitsteiligen, kooperativen Differenzierung verstärkt vorantreiben sollten. Für Österreich wurde die Orientierung an den zwei gesetzlich festgehaltenen und somit grundlegenden Hochschultypen, Universitäten und Fachhochschulen, als sinnvoll bestätigt. An diesen beiden Typen orientieren sich also Vielfalt, Harmonisierung und Einheit: die Entwicklung der Studienangebote, die Profilierung der Forschung sowie die entsprechenden Qualitätsstandards in Lehre, Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Die Universität gilt als Leitinstitution des Hochschulsystems. Mit ihren zentralen Aufgaben der Forschung im Grundlagenbereich, der forschungsgeleiteten Lehre, der wissenschaftlichen Pflege der Fächer und Disziplinen sowie der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses nehmen die Universitäten eine Aufgabe wahr, die so nicht anders wahrgenommen werden kann und in dieser Form maßgebend für das gesamte Wissenschaftssystem ist. In diesem Zusammenhang ist auch das Promotions- und Habilitationsrecht verankert. Es gründet in der Fähigkeit zur Realisierung der genannten Aufgaben und bestimmt insofern das Verhältnis der Universität zu allen anderen Teilen des Hochschul- und Wissenschaftssystems.<sup>47</sup> Eine universitäre Bildung und Ausbildung bereitet zwar auch auf Berufe vor, sie fokussiert dabei aber auf die „Praxis von morgen“.<sup>48</sup>

An den Fachhochschulen werden die Fähigkeiten vermittelt, die konkreten Aufgaben eines Berufsfeldes dem Stand der Wissenschaft und den aktuellen und zukünftigen Anforderungen der Praxis entsprechend zu bewältigen. Die Entwicklung der Curricula erfolgt unter Einbindung der Wissenschaft und der beruflichen Praxis. So gewährleisten die Fachhochschulen, gemäß ihrem Bildungsauftrag, Wirtschafts- und Gesellschaftsnähe. In der Forschung liegt ihr Schwerpunkt auf der Anwendung.<sup>49</sup> Ausdruck dieser Orientierung sind die curricularen Spezialisierungen und Schwerpunktsetzungen der letzten Jahre, die unmittelbar auf Bedürfnisse des Arbeitsmarktes reagieren

---

<sup>47</sup> Vgl. Österreichischer Wissenschaftsrat, Empfehlung zum Promotionsrecht in einem differenzierten Hochschulsystem, Wien Februar 2014.

<sup>48</sup> Vgl. Österreichischer Wissenschaftsrat, Projekt „Zukunft Hochschule“. Präambel zur gemeinsamen Vorgehensweise, Wien Juni 2016.

<sup>49</sup> Ebd.

(Beispiel: die Gesundheitsberufe). Die Fachhochschulen haben sich damit als fester Bestandteil der österreichischen Hochschullandschaft etabliert, wobei ein Vergleich mit Staaten wie Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz deutlich macht, dass der österreichische Fachhochschulsektor immer noch weit unterdimensioniert ist.<sup>50</sup> Insgesamt gilt auch hier immer noch die Empfehlung des Österreichischen Wissenschaftsrates<sup>51</sup>, durch einen erheblichen Ausbau des Fachhochschulsektors nicht nur einer besonderen Ausbildungsaufgabe und (auf Seiten der Studierenden) einer besonderen Interessenlage nachzukommen, sondern auch den Universitätssektor (zugunsten der Wahrnehmung seiner genannten zentralen Aufgaben) dort, wo jener es für sinnvoll und nötig hält, kooperativ zu entlasten.

Merkmal der Privatuniversitäten ist, so die gängige Definition, ihre ‚private‘ Trägerschaft, wodurch sich jedoch ihre systemischen Bestimmungen – wie für die Universität oben beschrieben – nicht verändern. Im Unterschied zum gesellschaftlichen Bildungsauftrag der öffentlichen Universität und seiner Erfüllung über die Leistungsvereinbarungen liegt für den Sektor der Privatuniversitäten in Österreich kein politisch begründetes Gründungs-, Steuerungs- und Differenzierungsinteresse vor. Die Gewährung der Akkreditierung wird, im Gegensatz zu Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen, von keiner hochschulpolitischen Strategie erfasst. Dies hat in diesem Sektor zu merkbarer institutioneller und wissenschaftlicher Inhomogenität geführt.<sup>52</sup> Während einige Privatuniversitäten tatsächlich nach Größe und Qualität in Forschung und Lehre das universitäre Niveau erreichen, bilden andere Einrichtungen nicht einmal eine Disziplin in allen ihren Fächerteilen ab, können kaum habilitiertes oder gleichwertig qualifiziertes, selten über qualitativ anspruchsvolle Berufungsverfahren gewonnenes Personal und damit für eine Universität angemessene Forschungs- und Lehrleistungen aufweisen. Die Bedingungen universitärer Forschung und Lehre lassen sich so schwer erfüllen. Die Bezeichnung als ‚Universität‘ dient in den meisten Fällen der Behauptung eines symbolischen Anspruches: „Es ist häufig nicht ersichtlich, in welcher Hinsicht die so bezeichneten Hochschulen der Universität ähnlich sind und

---

<sup>50</sup> Vgl. Österreichischer Wissenschaftsrat, Fachhochschulen im österreichischen Hochschulsystem. Analysen, Perspektiven, Empfehlungen, Wien Mai 2012.

<sup>51</sup> Vgl. Österreichischer Wissenschaftsrat, Das österreichische Hochschul- und Wissenschaftssystem. Ein Weißbuch und eine konkrete Utopie, Wien Oktober 2015, 22.

<sup>52</sup> Vgl. Kapitel 2, Zur Entwicklung der Privatuniversitäten in Österreich; siehe auch Detailinformationen dazu im Anhang. Im Gegensatz zu anderen Sektoren unterliegen die Privatuniversitäten keiner hochschul- und wissenschaftspolitischen Steuerung.

worin der Gewinn der attestierten Ähnlichkeiten jenseits des Zugewinns an Reputation besteht.“<sup>53</sup>

Der Universitätsbegriff der Privatuniversitäten in Österreich orientiert sich nicht am gesetzlichen Universitätsverständnis, dem die öffentlichen Universitäten entsprechen müssen, sondern ausschließlich an den für die AQ Austria geltenden Akkreditierungskriterien. Dieser Unterschied erschwert die Qualitätssicherung des Bildungs- und Wissenschaftsstandortes Österreich und eine präzise Zuordnung privater Gründungen zu einem der beiden Institutionentypen im Hochschulsystem. Auch die Reakkreditierung bestehender Einrichtungen blendet die Beurteilung nach den Leitbegriffen der Hochschultypologie weitgehend aus.

Die Qualitätserwartungen, die an Hochschulen im österreichischen Hochschulsystem geknüpft werden, erwachsen der historischen Entwicklung der Universitäten und ihren modernen Ausprägungen – daran sollten sich die Weiterentwicklung des Sektors der Privatuniversitäten und seiner gesetzlichen Grundlagen orientieren.

### 3.3 Zur Hochschulförmigkeit

Hochschulen verleihen akademische Grade. Auf Basis welcher Kriterien sie das tun dürfen, ist auch auf europäischer Ebene Gegenstand von vielerlei Definitionsversuchen.<sup>54</sup> Dass die gesuchte Hochschulförmigkeit etwas mit Wissenschaft und ihren Imperativen ‚zu tun hat‘, ist noch nicht ausreichend. Die Genehmigung privater Hochschulgründungen muss sich an anerkannten Hochschultypen und den ihnen innewohnenden Qualitätsstandards orientieren.<sup>55</sup> Ein Blick nach Großbritannien zeigt, dass die gesetzliche Erlaubnis, akademische Grade zu verleihen, als Raster für die institutionelle Zulassung von Hochschulen verwendet wird.

Der britische Qualifikationsrahmen, der die institutionelle Zulassung von Hochschulen regelt, unterscheidet klar zwischen der Verleihung von *Taught degree awarding powers* (TDAP) und *Research degree awarding powers* (RDAP). TDAP gibt britischen

---

<sup>53</sup> Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen, Lübeck 2010, 54.

<sup>54</sup> Vgl. zur Klassifikation von HEI den zusammenfassenden Bericht und die Einzelbeiträge in: F. van Vught (Hrsg.), Mapping the Higher Education Landscape. Towards a European Classification of Higher Education, 2009.

<sup>55</sup> Vgl. W. Berka, Hochschulförmigkeit, in: Lehren lernen – die Zukunft der Lehrerbildung, Tagungsband des Österreichischen Wissenschaftsrates 2012, 48.



Bildungseinrichtungen das Recht, Bachelorabschlüsse und andere Abschlüsse für tertiäre Lehrprogramme einschließlich des Masters zu verleihen und stellt somit die Grundvoraussetzung für deren Hochschulstatus dar. Für die Verleihung von akademischen Graden für forschungsorientierte postgraduierte Programme müssen Hochschuleinrichtungen das entsprechende Recht erworben haben (RDAP).<sup>56</sup> Es muss an dieser Stelle aber darauf hingewiesen werden, dass die Unterscheidung zwischen TDAP und RDAP nicht einhergeht mit einer Differenzierung von Hochschultypen, d.h. Hochschul- und Universitätsbegriff werden synonym gebraucht. Die Verleihung des Universitätstitels ist lediglich an die Erringung von TDAP gebunden.

Sowohl für die Bewerbung um TDAP als auch für RDAP gibt es jeweils einen Katalog klar definierter Kriterien, deren Erfüllung Institutionen nachweisen müssen.<sup>57</sup> TDAP schließt die Bereiche (1) Governance und akademisches Management, (2) akademische Standards und Qualitätssicherung, (3) Gelehrsamkeit (*scholarship*) und pädagogische Effektivität der akademischen Mitarbeiter (Verhältnis von festangestellten zu freien Mitarbeitern, Qualifikationsgrade, Strategien zur Förderung und Erwartungen an *scholarship* sowie Weiterbildung der akademischen Mitarbeiter, Forschungsaktivitäten und wie diese institutionell gefördert und evaluiert werden – nicht zuletzt im Verhältnis zum institutionellen Lehrangebot) und (4) die Ausstattung, die die Vermittlung der tertiären Lehrangebote unterstützt, ein.

Zu den nachzuweisenden Kriterien für RDAP gehören neben der Erfüllung nationaler Leitlinien, dass alle akademischen Mitarbeiter, die Doktoranden betreuen, forschungsaktiv sein müssen.<sup>58</sup> Das impliziert die Erwartung, dass sich mindestens die Hälfte der vollbeschäftigten akademischen Mitarbeiter aktiv in wenigstens einer anderen Organisation (Fachbereichsgemeinschaft, Gelehrtenvereinigung oder anderen professionellen Vereinigungen) einbringt und öffentlich wirksam tätig ist.<sup>59</sup>

---

<sup>56</sup> Vgl. <http://www.qaa.ac.uk/assuring-standards-and-quality/daput> und QAA Quality Code for UK Higher Education, 2015.

<sup>57</sup> Department for Business Innovation and Skills, Taught degree awarding powers and Research degree awarding powers. Guidance for Higher Education Providers: Criteria and Process for applying for Taught Degree Awarding Powers and Research Degree Awarding Powers, September 2015.

<sup>58</sup> QAA Research Degree Awarding Powers (RDAP Guidance and criteria, September 2015) Critical Self-analysis mapping template (das Dokument liegt dem ÖWR vor).

<sup>59</sup> Ebd.

Zudem soll mindestens ein Drittel der vollbeschäftigten akademischen Mitarbeiter auf Forschung beruhende Expertise in anderen nationalen oder internationalen Institutionen nachweisen können (z.B. externer Gutachter für Forschungsabschlüsse, Mitglied einer Validierungskommission, Mitarbeit in einem externen Forschungsprojekt etc.) und anerkanntes Mitglied der jeweiligen *scientific community* sein.

Die Erfüllung der oben genannten Kriterien muss für die der Einreichung vorangegangenen drei Jahre nachgewiesen werden; sie schließt den Nachweis interner Forschungsmanagementsysteme und die Mindestzahl von 30 erfolgreich abgeschlossenen Doktoraten mit ein.<sup>60</sup>

Hochschulinstitutionen ohne RDAP gehen Partnerschaften mit Hochschulinstitutionen ein, die Forschungsgrade verleihen können; dies dient dem Zwecke der Validierung einzelner bzw. der Vollständigkeit ihrer Doktorandenprogramme, aber auch der Unterstützung der Entwicklung und Implementierung des erforderlichen Forschungsmanagements- und Qualitätssicherungsmaßnahmenkataloges durch *peer learning*.

Im österreichischen Hochschulsystem existiert kein übergeordneter, gesetzlich verankerter<sup>61</sup>, jedoch ein in der hochschulpolitischen Praxis geübter und insofern flexibel genutzter Hochschulbegriff. Dies führt einerseits zu Mehrdeutigkeit, bietet aber auch die Chance, im Rahmen der Überlegungen zu den Leitbegriffen mit der ‚Hochschule‘ nun ebenso ordnend wie mit den Leitbegriffen ‚Universität‘ und ‚Fachhochschule‘ zu verfahren:

Der Begriff ‚Hochschule‘ eröffnet zwei Möglichkeiten der Typisierung: einen ‚Dachtypus‘ (Hochschulen sind danach Universitäten, Fachhochschulen, pädagogische Hochschulen und sonstige Bildungseinrichtungen, d.h. alle jene, die gemeinsamen Kriterien der Hochschulformigkeit erfüllen) und einen ‚Schwellentypus‘ (dieser meint Institutionen, die bestimmte Mindestkriterien erfüllen und sich dann ‚Hochschulen‘ nennen dürfen).

---

<sup>60</sup> Siehe <http://www.qaa.ac.uk/en/Publications/Documents/Guidance-on-scholarship-and-pedagogical-effectiveness-Jan-13.pdf> (Stand Oktober 2016).

<sup>61</sup> Das FHStG spricht nur davon, dass die FHs eine wissenschaftlich fundierte Ausbildung auf „Hochschulniveau“ anbieten müssen (§ 3 FHStG).

Die Anforderungen an Hochschulförmigkeit können sich wandeln; dennoch existieren jeweils, auch im Sinne einer konstanten Qualitätssicherung, Kerncharakteristika internationalen Charakters, die es zu berücksichtigen gilt. Zuallererst besteht die Notwendigkeit, die Hochschulförmigkeit im Sinne eines Schwellenbegriffs von anderen Bildungsinstitutionen abzugrenzen. Zur Orientierung können z.B. die Überlegungen zur Gewährleistung von Hochschulförmigkeit des deutschen Wissenschaftsrates<sup>62</sup> herangezogen werden, der die Hauptberuflichkeit eines hohen Anteils (50 Prozent, als „akademischer Kern“ bezeichnet) des akademischen und vor allem professoralen Personals als ein zentrales Kriterium der Hochschulförmigkeit darstellt: „Es ist zu betonen, dass die hauptberuflichen Professorinnen und Professoren des akademischen Kerns grundsätzlich nicht durch nebenberufliche Kräfte ersetzt werden können.“<sup>63</sup> Der akademische Kern muss „daher unabhängig von der nach Studierendenzahlen bemessenen Größe einer Hochschule aus einer Mindestzahl an hauptberuflichen, angemessen qualifizierten Hochschullehrerinnen und -lehrern bestehen; er ist unter Beachtung des Profils und der Ausrichtung der Hochschule als eine in jedem Einzelfall quantitativ bestimmbare Größe zu betrachten. Unabhängig von Gesichtspunkten eines innovativen Hochschulkonzepts sichern diese (Mindest-)Standards das Funktionieren einer Hochschule als solcher.“<sup>64</sup> Der deutsche Wissenschaftsrat stellt als Bedingung für die Zuerkennung des Hochschulstatus, je nach Ausgestaltung eines ein- bis dreistufigen Lehrangebotes, eine Mindestanforderung von sechs Professuren fest.

In seinem „Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen“<sup>65</sup> listet der deutsche Wissenschaftsrat etliche Prüfkriterien, die der Akkreditierung sowie Reakkreditierung einer Hochschule zugrunde liegen sollten. Diese umfassen z.B. den institutionellen Anspruch, etwa die Plausibilität des Profils der Hochschule hinsichtlich ihrer fachlichen Orientierung, ihrer Studienangebote und -formate, Forschungsaktivitäten und Weiterbildungsangebote sowie ihres Standortkonzepts<sup>66</sup> oder die Leitstruktur einer Hochschule, in der festgehalten wird, dass „das Verhältnis zwischen den Interessen und Steuerungsmöglichkeiten des Betreibers, der Trägereinrichtung und der

---

<sup>62</sup> Wissenschaftsrat, Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der institutionellen Akkreditierung, Bremen, 2012.

<sup>63</sup> Ebd., 127.

<sup>64</sup> Ebd., 127.

<sup>65</sup> Vgl. Wissenschaftsrat, Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen, Berlin 2015.

<sup>66</sup> Ebd., 27ff.

Hochschule ausgewogen gestaltet ist und die Hochschule, ihre Organe und Mitglieder gegen wissenschaftsfremde Einflüsse Dritter schützt.“<sup>67</sup>

Der Österreichische Wissenschaftsrat hat sich immer wieder mit den Kriterien der Hochschulförmigkeit beschäftigt; so auch im Rahmen der Reform der pädagogischen Hochschulen, für die sich unter anderem der Mangel an institutioneller Autonomie nach innen und nach außen als schwerwiegendes Defizit zeigt, das einer Hochschule nicht angemessen ist. Auch das Kriterium der fachlichen Qualifikation und die Möglichkeiten zur Erbringung originärer Forschungsleistungen sind zentrale Kriterien der Hochschulförmigkeit. Diese bestimmen auch die Qualität der Lehre: „Die Einheit von Forschung und Lehre muss sich nicht zwingend in der einzelnen Person realisieren, aber es ist Sorge zu tragen, dass die Institution als Ganzes und im kollegialen Zusammenwirken des Lehrkörpers dem Anspruch gerecht wird, ein Ort selbsttätiger Wissenschaft zu sein.“<sup>68</sup>

In seiner Empfehlung zur Weiterentwicklung des Fachhochschulsektors hat der Österreichische Wissenschaftsrat Kriterien der Hochschulförmigkeit zusammengefasst. Diese können weiterhin als qualitätssichernder Nachweis für einen Schwellentypus Hochschule gelten:

- ein Mindestmaß an disziplinärer und fachlicher Breite und Tiefe;
- einer Hochschule angemessene Studierendenzahlen;
- Verlässlichkeit der angebotenen Curricula, Berechenbarkeit des Lehrangebotes;
- Qualifikation des Lehrkörpers: bis auf begründete Ausnahmen (z.B. in der Kunst) sind nur promovierte Professoren nach Berufungsverfahren tätig;
- Gewährleistung eines aktuellen Wissensstandes (auf dem Niveau der wissenschaftlichen Diskussion) zum Angebotsspektrum an Lehrveranstaltungen;
- fachwissenschaftliche Breite des festangestellten Lehrkörpers, die (zumindest) die Kernkompetenzen in den Lehrangeboten abdeckt, sowie die nachweisbare Gelegenheit zum (fach-)wissenschaftlichen Austausch innerhalb des Lehrkörpers;

---

<sup>67</sup> Ebd., 29.

<sup>68</sup> W. Berka, Hochschulförmigkeit, in: Lehren lernen – die Zukunft der Lehrerbildung, Tagungsband des Österreichischen Wissenschaftsrates 2012, 52.

- ein Mindestmaß an wissenschaftlicher Meinungsvielfalt in den angebotenen Fachgebieten, einschließlich der Sicherstellung der wissenschaftlichen Lehrfreiheit insbesondere durch die Trennung von kaufmännischer und akademischer Verantwortung;
- ein Mindestmaß an Forschungsleistungen, auch als Maß für die Qualifizierung des Lehrkörpers angesehen (es ist ein wesentlicher Unterschied, ob man auf verständige Weise ein wissenschaftliches Lehrbuch bearbeiten, wiedergeben und erklären, oder ob man zu dem entsprechenden Fachgebiet einen eigenen, originellen Beitrag leisten kann);
- garantierte Forschungsfreiräume und die Bereitstellung von Forschungsinfrastruktur als Voraussetzung für nachweisbare Forschungsaktivitäten;
- die nachweisliche Wechselwirkung zwischen Forschung und Lehre: forschungsbasiertes/forschendes Lehren und Lernen;
- ausreichende sächliche Ausstattung in der Lehre, darunter (EDV- und Service-) Infrastruktur, Bibliothek, Labore etc.;
- ausreichende personelle Ausstattung, auch in der Administration;
- Wahrnehmung der akademischen Selbstverwaltung, zumindest von Kernaufgaben.<sup>69</sup>

---

<sup>69</sup> Vgl. Österreichischer Wissenschaftsrat, Fachhochschulen im österreichischen Hochschulsystem. Analysen, Perspektiven, Empfehlungen. Wien, 2012, 116f.

## 4. Empfehlungen

### 1. Verortung im Hochschulsystem

**Privatuniversitäten sollen ihren Platz in der Hochschullandschaft durch die Einhaltung universitärer Qualitätsstandards bestätigen.**

Die Privatuniversitäten haben einen festen Platz in der österreichischen Hochschul-landschaft. Die derzeitigen gesetzlichen Grundlagen für Privatuniversitäten erlauben allerdings eine Gründungsdynamik unterschiedlichster Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, die als unabgestimmt und dem österreichischen Wissenschafts- und Hochschulstandort als nicht dienlich zu bezeichnen sind. Im Rahmen der hochschulpolitischen Überlegungen zur Profilbildung und Differenzierung der Bildungs- und Ausbildungstypen sowie zur Diversität ihrer Angebote ist daher eine definitive Positionierung des Sektors der Privatuniversitäten und seiner Aufgaben dringend zu empfehlen. Dazu ist eine Novellierung des gesetzlichen Rahmens nötig. Die Stärkung der Privatuniversitäten erfordert in jedem Fall die Übernahme und Einhaltung von Qualitätsstandards, die jenen der öffentlichen Universitäten entsprechen.

### 2. Hochschulformigkeit

**Private Bildungseinrichtungen sollen entsprechend ihren primären Aufgaben und Zielen unterschiedlichen Hochschultypen zugeordnet werden.**

Private Bildungseinrichtungen des tertiären Sektors sollen verschiedenen Zwecken dienen können. Nicht alle müssen zwingend den spezifischen Anforderungen an eine Universität Genüge tun; Profil und Aufgaben einer Bildungseinrichtung müssen aber durch nähere Bezeichnungen kenntlich gemacht werden.

Zu empfehlen ist, unter dem Dach der ‚Privaten Hochschule‘ die Gründung unterschiedlichster Arten privater Bildungsinstitutionen zu ermöglichen. Bei Erfüllung der Kriterien der Hochschulformigkeit entsteht das Recht, sich als *Privathochschule* zu bezeichnen. Eine kritische Masse von Studierenden und eine entsprechende Zahl von fest angestelltem, habilitiertem oder gleichwertig akademisch qualifiziertem Lehrpersonal sind dafür notwendige Voraussetzung. Bei Erfüllung der universitären Qualitäts-

kriterien sollen solche Hochschulen das Recht haben, sich als *Privatuniversität* zu bezeichnen. Die derzeit vom PUG definierten Mindestanforderungen sind für den Typus Universität zu niedrig angesetzt.

### **3. Schutz der Leitbegriffe Universität und Fachhochschule**

**Die Bezeichnungen ‚Universität‘ und ‚Fachhochschule‘ sollen vor einer beliebigen Vergabe geschützt werden.**

Die oft als willkürlich erscheinende Zusammensetzung von Fakultäten oder einzelnen Studiengängen, die, ein Ausbildungspotpourri darstellend, als Privat-Universität akkreditiert wurde, erfordert eine erneute Bestimmung von Charakteristika und Aufgaben einer Bildungseinrichtung, die sich ‚Universität‘ nennen darf. Damit ist ein gesetzlicher Schutz dieser Bezeichnung vor unbefugtem Gebrauch zu verbinden. Der notwendige Schutz des Leitbegriffs und die Absicherung der ‚Marke‘ Universität sowie auch jener der Hochschule bzw. Fachhochschule dienen nicht zuletzt dem ‚Verbraucherschutz‘ der Studierenden gegenüber einer bloßen Ausrichtung von Bildungsangeboten an kurzfristigen Marktbedürfnissen.

### **4. Einführung des Typus der ‚Privathochschule‘**

**Der Typus der Privathochschule soll in Ergänzung der Privatuniversität zu einer sinnvollen Arbeitsteilung im Hochschulsystem beitragen.**

Der Hochschultypus ‚Universität‘ für sämtliche privaten hochschulischen Bildungseinrichtungen wird in einigen Fällen weder den Ansprüchen an eine Universität noch den Bedürfnissen privater Träger gerecht, die aus guten Gründen ein auf die Lehre fokussiertes und praxisnahes Ausbildungskonzept wünschen. Künftig sollten private Hochschulen, an Kriterien der Hochschulförmigkeit orientiert, den Bereich jener privaten Einrichtungen abdecken, die weniger auf Forschung als auf Lehre und praktische Ausbildung abzielen.

Die Festlegung des Typus einer Institution erfolgt auf Antrag durch die Akkreditierungsbehörde; im Falle der Reakkreditierung kann ein Wechsel des Institutionentypus beantragt bzw. bewilligt werden.

## **5. Steuerung der Akkreditierung**

**Die Praxis einer ausschließlich auf Gutachterberichten basierenden Akkreditierung ist zu überdenken.**

Aufgabe der Akkreditierungsagentur sollte es sein, auf Basis einer (für Universitäten und Fachhochschulen bereits gesetzlich vorgezeichneten) Typologie zu einem vorgelegten Bildungs- und Ausbildungskonzept und Akkreditierungsantrag auch den jeweils adäquaten Institutionentypus zu empfehlen. Dafür, aber auch schon für die Antragstellung, sollten klare Kriterien zur Differenzierung der Hochschultypen genutzt bzw. im Falle des Typus ‚Hochschule‘ festgelegt werden.

Zur Gewährleistung der Qualität von Privatuniversitäten bzw. zur Einrichtung privater Hochschulen wird weiters empfohlen, Formen der Begutachtung zu nutzen, die nicht wie bisher an wenige Fachgutachten anknüpfen. Unter Einbeziehung externer Expertise sollten nach Disziplinen differenzierte qualitative Anforderungen und die Gesamtentwicklung der Hochschullandschaft Österreichs mitberücksichtigt werden. Diese Expertise kann letztlich auch zu einer hochschulpolitisch strategisch begründeten Ablehnung der Akkreditierung führen.

Qualitätssicherung und Akkreditierungserfordernisse müssen sich auch auf die Eröffnung von „Filialen“ bzw. auf den Abschluss von Bildungsk Kooperationen im In- und Ausland erstrecken. Alle Akkreditierungsergebnisse (Ergebnisbericht, Gutachten, Stellungnahme sowie die Beschlüsse des Boards der AQ Austria, die derzeit nur bis zur jeweils folgenden Sitzung veröffentlicht/einsehbar sind) sind dauerhaft zu veröffentlichen.

Im Reakkreditierungsprozess sollte auf die Umsetzung der auf Basis der Gutachterberichte erteilten Auflagen (Qualitätssicherung) eingegangen werden, um diese nicht als eine Pflichtübung und Wiederholung der ersten Akkreditierung erscheinen zu lassen. Bei der Reakkreditierung einer Privatuniversität sollte die AQ Austria nicht nur das Vorhandensein eines Qualitätssicherungssystems prüfen, sondern auch und gerade die Leistungsfähigkeit in Lehre und Forschung, wie es einer Universität entspricht, und die Weiterentwicklung der Institution (z.B. nach einer Aufbau- oder Bewährungsphase) über den gesamten Akkreditierungszeitraum beurteilen. Die Reakkreditierung beinhaltet die Fortführung des Institutionentypus oder die Empfehlung eines Wechsels.



## **6. Qualitätssicherung**

**Für öffentliche Universitäten und Privatuniversitäten sollen gleiche Qualitätsansprüche gelten.**

Diese Qualitätssicherungsanforderung geht über die Grundanforderungen der Hochschulförmigkeit hinaus. Das Promotionsrecht wurde in der Vergangenheit großzügig vergeben. Künftig sollte es nur Privatuniversitäten mit universitären Qualitätsnachweisen in Bezug auf das Curriculum (forschungsgelieferte Lehre) und auf das Lehrpersonal (Habilitation oder gleichwertige akademische Qualifikation) möglich sein, Doktoratsstudien anzubieten. Ein ähnlicher Universitätsvorbehalt wird auch für andere Studien zu diskutieren sein, bei denen – wegen gesetzlich definierter Berufsprofile – Qualitätsmanagement und -kontrolle besonders intensiv und effektiv gestaltet werden müssen (z.B. Humanmedizin, Pharmazie, Rechtswissenschaften). Zu den universitären Qualitätsansprüchen zählen auch nachweislich qualitätsgesicherte Berufungsverfahren.

## **7. Steuerung der Gründung von privaten Hochschulen**

**Bedarfs- und Akzeptanzkriterien sind bei der Gründung von privaten Hochschulen zu erfüllen.**

Konnte früher noch die Idee des Nischenangebotes oder der Versuch einer innovativen Ergänzung zu bestehenden Bildungsangeboten als Gründungsmotivation für Privatuniversitäten gelten, ist dies seit längerem nicht mehr der Fall: Universitäre Kernfächer werden ebenso angeboten wie spezielle Curricula und spezialisierte Ausbildungen, die dem Konzept einer Fachhochschule entsprechen. Hochschulen sollen aus unterschiedlichen Innovationsbedarfen Konzepte vorlegen können (*Push-/Pull-Innovationen*), die jedoch, ähnlich den Akkreditierungsvoraussetzungen für Fachhochschulen, den Anforderungen von Bedarfs- und Akzeptanzkriterien im Hochschulsystem Genüge leisten müssen. Ein bloßes Standortkonzept genügt nicht.

## **8. Kooperation mit ausländischen privaten Universitäten bzw. Hochschulen**

**Kooperationen mit internationalen Bildungseinrichtungen setzen qualitätssichernde rechtliche Rahmenbedingungen voraus.**

Die Kontrollmöglichkeiten für Kooperationen mit ausländischen privaten tertiären Bildungseinrichtungen sind im Rahmen der unionsrechtlichen Vorgaben wesentlich zu verbessern. Dies gilt ebenso für die Eröffnung von „Filiale“ ausländischer Bildungsträger in Österreich. Wenn es sich um ausländische akademische Institutionen handelt, die in diesem Fall ausländische Titel vergeben, hat die österreichische Bildungspolitik derzeit keine Gestaltungsmöglichkeiten. Dies ist ein unhaltbarer Zustand. Kooperationen sind folglich auf Adäquanz mit österreichischen Qualitätsstandards und Nostrifizierungskriterien zu prüfen; die Gesetzeslage ist anzupassen. Diese muss freilich innerhalb der Europäischen Union auch den Prinzipien der Freizügigkeit Rechnung tragen, was noch eine Prüfung der Rechtslage erfordert.

## **9. Gesetzliche Verankerung**

**Das PUG sowie auch das HS-QSG sollten entsprechend den genannten qualitätssichernden Standards novelliert und um den Typus der privaten Hochschule erweitert werden.**

Die Entwicklung des privaten Hochschulsektors soll auf gesetzlich verankerten Qualitätssicherungsstandards und -verfahren basieren. Das Gesetz sollte den Charakter der *Privathochschule* (wie wird ‚privat‘ definiert?) und die Grundanforderungen an eine *Privathochschule* sowie *Privatuniversität* (welchen Anforderungen muss eine Institution genüge leisten, um sich Hochschule bzw. Universität nennen zu dürfen?) explizit definieren. Maßstab für die Unterscheidung ist das Qualitätskonzept des Hochschultypus Universität mit seinen Standards zur Forschung, zur Lehre und zur Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

## **10. Finanzierungsformen der Privatuniversitäten**

**Im Sinne der Transparenz im Hochschulsektor wird eine Offenlegung der Finanzierung von Privatuniversitäten bzw. Privathochschulen empfohlen.**

Den Privatuniversitäten dürfen laut Gesetz „keine geldwerten Leistungen des Bundes zuerkannt werden“<sup>70</sup>. Besondere Regeln sollten daher gelten, wenn Privathochschulen von staatlichen Rechtsträgern (Ländern oder Gemeinden) (mit-)finanziert werden. Da die Budgetmittel für den Hochschulbereich nicht unbegrenzt und zweckmäßig einzusetzen sind, sind zumindest in solchen Fällen Koordinierungsverpflichtungen (idealerweise autonom organisiert) innerhalb des Hochschulsektors unerlässlich. Die gleichen Transparenz- und Koordinierungspflichten sollten gelten, wenn öffentliche Universitäten ihrerseits Privathochschulen oder Privatuniversitäten betreiben. Mischformen der Finanzierung sind offenzulegen; die Bezeichnung des Institutionentypus ist gegebenenfalls anzupassen.

## **11. Trägerschaft und Qualitätsanforderungen**

**Trägerschaft und Qualitätsanforderungen sollen nicht vermischt werden.**

Die Trägerschaft einer Institution und die Qualität ihrer Lehre und Forschung müssen institutionell auseinandergelassen werden. Die Trägerschaft – ob öffentlich oder privat – sollte weder für die Bezeichnung einer Einrichtung noch für die für sie gültigen Qualitätskriterien relevant sein.

## **12. Rechtliche Absicherung der Studierenden**

**Vorkehrungen zum Schutz der Studierenden sollten in der institutionellen Akkreditierung verankert werden.**

Regelungen, den Rechtsschutz von Studierenden betreffend, sind im PUG derzeit nicht enthalten. Das Rechtsverhältnis zwischen Privatuniversität und Studierenden ist vor allem privatrechtlicher Natur. Eine besondere Absicherung benötigen Studierende dann, wenn es um die Erfüllung des Ausbildungsvertrages durch die Privatuniversität

---

<sup>70</sup> PUG § 5 (1), Fassung vom 28.4.2015 (in der aktuellen Fassung).

geht; öffentliche, dauerhaft zugängliche Informationen, nicht nur zum Studienprogramm, sondern auch zum Ausbildungsvertrag und zur Akkreditierung/Reakkreditierung, müssen vorliegen.

## **ÖSTERREICHISCHER WISSENSCHAFTSRAT**

**IMPRESSUM** Medieninhaber und Herausgeber: Republik Österreich/Österreichischer Wissenschaftsrat, Liechtensteinstraße 22a, 1090 Wien, Tel.: 01/319 49 99-0, Fax: 01/319 49 99-44, [office@wissenschaftsrat.ac.at](mailto:office@wissenschaftsrat.ac.at), [www.wissenschaftsrat.ac.at](http://www.wissenschaftsrat.ac.at) **Umschlaggestaltung:** Starmühler Agentur & Verlag, [www.starmuehler.at](http://www.starmuehler.at) **Druck:** Gerin